

Nationalratswahl 2019

LEITFADEN FÜR DIE GEMEINDEN
FÜR DIE NATIONALRATSWAHL
AM 29. SEPTEMBER 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	2
2. Ausschreibung der Nationalratswahl 2019.....	4
3. Rechtsquellen und Handbücher.....	4
4. Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandatsverteilung	5
5. Wahlbehörden – Zusammensetzung und Wirkungskreis	5
6. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen.....	9
7. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter	12
8. Wählerevidenz in der Datenverarbeitung Zentrales Wählerregister – ZeWaeR.....	13
9. Wahlberechtigung.....	14
10. Hauskundmachung.....	14
11. Wählerverzeichnisse in der Datenverarbeitung Zentrales Wählerregister – ZeWaeR..	15
12. Ausdrucke der Wählerverzeichnisse für Parteien	17
13. Bestätigung von Unterstützungserklärungen.....	18
14. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren.....	19
15. Wahlausschluss	20
16. Amtliche Wahlinformation.....	21
17. Wahlzeit	22
18. Wahlort und Wahlsprengel	22
19. Wahllokale.....	24
20. Meldungen von Verfügungen der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT)	26
21. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen	27
22. Drucksorte „Wahlkarte“.....	28
23. Anspruch und Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte.....	29
24. Ausstellung, Ausfolgung, Versendung und Rücknahme von Wahlkarten	32
25. „Zweite Chance“.....	38
26. Drucksorten	42
27. Identitätsfeststellung.....	44
28. Stimmabgabe	45
29. Amtlicher Stimmzettel.....	52
30. Stimmzettel-Schablone.....	52
31. Vorzugsstimmen.....	53
32. Vorzugsstimmenprotokolle	54
33. Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses	55

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten)

Postanschrift:	Herrengasse 7 1010 Wien
Büro:	Leopold-Böhm-Straße 12 1030 Wien Eingang MGC-Office 2
Telefon:	(+43 1) 531 26 DW 90 5200
Telefax:	(+43 1) 531 26 90 5220
Internet:	http://www.bmi.gv.at/wahlen
Internet Drucksorten:	http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten
E-Learning (ab 2. September 2019):	https://www.bmi-elearning.at
E-Mail:	wahl@bmi.gv.at
Fragen zur Applikation Zentrales Wählerregister (ZeWaeR):	Doris GALBRUNER, DW 905200 Jessica HUDSKY, DW 905200 Kerstin JAKUPEC, DW 905200 Sabine KERSCH, DW 905200 Francesca SCHMIDT, DW 905200 Claudia WOTTAWA, DW 905200

Bitte beachten Sie: Für technische Fragestellungen zum ZeWaeR siehe Kontakt „Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/2 (IKT-Servicebereitstellung)“ auf Seite 3

Fragen zur Durchführung der Wahl, insbesondere Drucksorten:	Renate STROHMAIER, DW 905202 Andreas STROHMAYER, DW 905213
Hotline für Bürgerinnen und Bürger im Inland:	0800 20 22 20

Eingerichtet vom Bundesministerium für Inneres von 26. August bis 27. September 2019, jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Samstag, 28. September 2019, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr – **ausschließlich für allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern** zur Nationalratswahl.

Hotline für Bürgerinnen und
Bürger aus dem Ausland: (+43 1) 531 26 DW 2700

Hotline der Abteilung III/6 am
Wahltag: (+43 1) 531 26 DW 2470

Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/2 (IKT-Servicebereitstellung)

Fragen zum Betrieb ZeWaeR
und bei EDV-technischen
Angelegenheiten: (+43 1) 90600 989541

Bitte beachten Sie: Bevor Sie Kontakt mit der
Abteilung IV/2 aufnehmen, wenden Sie sich bitte
zuerst an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister.

Allgemeiner Hinweis zu Anfragen von Behörden

Anfragen von Behördenver-
treterinnen und Behördenver-
tretern:

Sind ausschließlich an die hier angeführten Kon-
taktstellen der Abteilung III/6 und der Abteilung
IV/2 – **gegebenenfalls an Ihren Provider bzw.
EDV-Dienstleister** – und keinesfalls an die oben
angeführten Hotlines für Anfragen von Bürgerin-
nen und Bürgern aus dem Ausland und im Inland
zu richten.

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Abteilung IV.3

Anschrift: Minoritenplatz 8
1010 Wien

Telefon innerhalb Österreichs: 0501150 DW 3982

Telefon von außerhalb der
österreichischen Grenzen: (+43 1) 90115 DW 3982

Telefax innerhalb Österreichs: 0501159 DW 243

E-Mail: wahl@bmeia.gv.at

Internet: [www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/
leben-im-ausland/wahlen/](http://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/leben-im-ausland/wahlen/)

2. Ausschreibung der Nationalratswahl 2019

Ausschreibung:	BGBl. II Nr. 183/2019
Wahltag:	29. September 2019
Stichtag:	9. Juli 2019
Wahlkalender:	Diesem sind die wichtigsten Termine, die sich nach dem Stichtag oder nach dem Wahltag richten, zu entnehmen.
Kundmachung über die Ausschreibung der Nationalratswahl:	Die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Nationalratswahl 2019 war in allen Gemeinden durch öffentlichen Anschlag bekanntzumachen.

3. Rechtsquellen und Handbücher

Anzuwendende Rechtsvorschriften:	<p>Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018</p> <p>Kundmachung des Bundesministers für Inneres über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates gemäß § 5 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. II Nr. 53/2017. Siehe Anhang, Beilage 1.</p> <p>Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018.</p>
Handbücher:	<p>Das Online-Benutzerhandbuch für die Rolle „WV1 Sachbearbeiter“ finden Sie in der Datenverarbeitung „Zentrales Wählerregister“ (ZeWaeR) durch Anklicken des Menüpunkts „Hilfe“. Es enthält detaillierte Informationen, die für die Abwicklung der Nationalratswahl im ZeWaeR von Bedeutung sind.</p> <p>Das Online-Benutzerhandbuch für das „Zentrale Wahlsprengel-Tool“ finden Sie in der Datenverarbeitung „ZeWaT“ auf der Startseite unter dem Button „Benutzerhandbuch“. Es enthält insbesondere detaillierte Informationen zum Abrufen, Anlegen und Ändern von Wahllokalen und Wahlzeiten.</p>

4. Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandatsverteilung

Wahlkreise:	Jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis.
Stimmbezirke:	Jeder politische Bezirk und jede Statutarstadt; in der Stadt Wien jeder Gemeindebezirk, in Niederösterreich und Vorarlberg jeder Verwaltungsbezirk.
Regionalwahlkreise:	Die Stimmbezirke der Landeswahlkreise sind in einem oder mehreren Regionalwahlkreisen zusammengefasst (insgesamt 39, siehe Anhang, Beilage 2).
Anzahl der Mitglieder des Nationalrates:	Der Nationalrat besteht aus 183 Mitgliedern.
Mandatsverteilung:	Die Zahl der nach den Regeln des § 4 NRWO auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Mandate wurde vom Bundesminister für Inneres zuletzt mit BGBl. II Nr. 53/2017 kundgemacht. Die seit 1. März 2017 geltende Mandatsverteilung ist der Beilage 1 zu entnehmen.

5. Wahlbehörden – Zusammensetzung und Wirkungskreis

Wahlbehörden:	<ul style="list-style-type: none"> • Sprengelwahlbehörden (sofern vorhanden), • Gemeindewahlbehörden, • besondere Wahlbehörden, • Bezirkswahlbehörden, • Landeswahlbehörden, • Bundeswahlbehörde, <p>die nach den Bestimmungen der NRWO aufgrund der bevorstehenden Nationalratswahl neu zu bilden sind. Dabei ist die Stimmenstärke aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl 2017 Bemessungsgrundlage. Die Wahlbehörden bleiben bis zur nächsten Nationalratswahl im Amt und sind in diesem Zeitraum (maximal 5 Jahre) für die Durchführung aller bundesweiten Wahlereignisse zuständig.</p> <p>Bei diesen Wahlbehörden handelt sich um eigenständige Kommissionen, die jeweils aus einem oder einer Vorsitzenden und aus Vertreterinnen und Vertretern der Parteien bestehen.</p>
----------------------	--

6

Zusammensetzung der Sprengelwahlbehörde:

- Sprengelwahlleiterin oder Sprengelwahlleiter
- drei Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- drei Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Sprengelwahlbehörde):

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung der Sprengelwahlleiterin oder des Sprengelwahlleiters eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen.

Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde:

- Gemeindewahlleiterin oder Gemeindewahlleiter
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

Bestellung einer ständigen Vertretung (Gemeindewahlbehörde):

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden bestellen.

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Gemeindewahlbehörde):

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen.

Zusammensetzung der besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“):

- Wahlleiterin oder Wahlleiter
- drei Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- drei Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde:

In politischen Bezirken und Verwaltungsbezirken

- Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter (= Bezirkshauptfrau oder Bezirkshauptmann)
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

In Statutarstädten

- Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter (= Bürgermeisterin oder Bürgermeister)
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

In der Stadt Wien

- Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter (= Leiterin oder Leiter des Magistratischen Bezirksamtes)
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

Bestellung einer ständigen Vertretung (Bezirkswahlbehörde):

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden bestellen.

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Bezirkswahlbehörde):

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter hat für den Fall ihrer oder seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen, und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu ihrer oder seiner Vertretung berufen sind.

Zusammensetzung der Landeswahlbehörde:

- Landeshauptfrau, Landeshauptmann
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

Bestellung einer ständigen Vertretung (Landeswahlbehörde):

Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden bestellen.

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Landeswahlbehörde):

Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann hat für den Fall ihrer oder seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zur Vertretung berufen sind.

Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde:

- Bundesminister für Inneres als Vorsitzender und Bundeswahlleiter
- siebzehn Beisitzerinnen und/oder Beisitzer (darunter zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer aus dem richterlichen Dienst- oder Ruhestand)
- siebzehn Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

In der Bundeswahlbehörde sind alle im Parlament vertretenen wahlwerbenden Parteien mit zumindest einer Beisitzerin oder einem Beisitzer vertreten, auch dann, wenn dieser Partei nach den Rechenregeln des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens kein Sitz zustehen würde.

Aufgaben der Bundeswahlbehörde:

Die Bundeswahlbehörde hat bei sämtlichen bundesweiten Wahlen die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Sie kann rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen von nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Davon ausgenommen sind Entscheidungen der Wahlbehörden im Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren gegen die Wählerverzeichnisse. Die Bundeswahlbehörde kann unter anderem auch eine Überschreitung der in den §§ 13, 14 und 16 NRWO festgesetzten Termine für die Bildung der Wahlbehörden als zulässig erklären, falls deren Einhaltung in Folge von Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist.

Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer:

- Beisitzerinnen und Beisitzer sind die stimmberechtigten Mitglieder einer Wahlbehörde, die auf Grund der Vorschläge der Parteien berufen werden.
- Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind ortsüblich kundzumachen.
- Für jede Beisitzerin und jeden Beisitzer ist für den Fall der Verhinderung auch eine Ersatzbeisitzerin oder ein Ersatzbeisitzer zu berufen.

Unvereinbarkeiten:

- **Bundewahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu jeder anderen Wahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Landeswahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung, ausgenommen die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde in Wien.
- **Bezirkswahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu einer Gemeindevahlbehörde, in Wien zur Landeswahlbehörde, ist nicht zulässig.
- **Gemeindevahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Sprengelewahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung.
- **Besondere Wahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung.
- **Jede Person kann in einer Wahlbehörde nur eine „Rolle“ übernehmen.** Es ist nicht vereinbar, dass z. B. eine Person in einer Wahlbehörde die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers und gleichzeitig die Funktion einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen ausübt.

Vertrauenspersonen:

- Pro Partei können höchstens zwei Vertrauenspersonen entsendet werden.
- Sie sind Beisitzerinnen oder Beisitzern grundsätzlich gleichgestellt, Vertrauenspersonen haben in der Wahlbehörde jedoch kein Antragsrecht oder Stimmrecht.
- Sie werden von Parteien entsendet, die aufgrund ihres Stimmergebnisses bei der letzten Nationalratswahl keinen Anspruch auf Entsendung von Beisitzerinnen oder Beisitzern haben. Mindestanforderung ist, dass diese Parteien aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl 2017 mit mindestens drei Abgeordneten im Nationalrat vertreten sind.
- Die Namen der Vertrauenspersonen sind, wie die Namen der Mitglieder der Wahlbehörde, ortsüblich kundzumachen.

6. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen

Funktionen der Wahlleiterinnen und Wahlleiter:

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter steht der Wahlbehörde vor.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bereitet die Sitzungen der Wahlbehörden vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse der Wahlbehörden durch.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat für die Sitzungs-führung, die Durchführung der Wahlhandlung und für die Beachtung der Bestimmungen des anzuwendenden Gesetzes zu sorgen.

Die Anwesenheit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Wahlleiterin oder des Wahlleiters während der Sitzungen ist in jedem Fall zulässig, bei gleichzeitiger Anwesenheit kämen für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter Tätigkeiten der Hilfsorgane in Betracht.

Berufung von Mitgliedern und Vertrauenspersonen der Wahlbehörden:

Mitglieder und Vertrauenspersonen sind über ihre Berufung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Online-Lernprogramm („E-Learning“):

Für alle in Wahlbehörden tätigen Personen steht unter der Internetadresse

<https://www.bmi-elearning.at>

ab 2. September 2019 ein vom Bundesministerium für Inneres erarbeitetes Online-Lernprogramm zur Verfügung. Es werden die wesentlichen Kenntnisse für die Durchführung der bevorstehenden Nationalratswahl vermittelt.

Konstituierende Sitzung:

Spätestens am 30. Juli 2019 (21. Tag nach dem Stichtag) haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierenden Sitzungen abzuhalten.

Ausnahme: Die Sprengelwahlbehörden in Wien sowie in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern können auch zu einem späteren Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung einberufen werden. Ebenso gilt dies für Wahlbehörden, deren nachträgliche Bildung durch Änderungen in den Wahlsprengeln, in den Gemeindegebieten oder in den Stimmbezirken unabweislich geworden ist.

Angelobung:

Wahlleiterinnen und Wahlleiter haben die Mitglieder der Wahlbehörden sowie die Vertrauenspersonen in der konstituierenden Sitzung (sonst gegebenenfalls auch am Wahltag möglich) vor Antritt ihres Amtes unbedingt anzugeloben. Beisitzerinnen, Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen haben hierbei ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu geloben. Es wird dringend empfohlen, die Angelobung schriftlich zu dokumentieren.

Amtsverschwiegenheit:

Mitglieder der Wahlbehörden werden in ihren Funktionen als Verwaltungsorgane des Bundes tätig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie dürfen daher nicht über aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen sprechen. Gleiches gilt für Vertrauenspersonen und für Hilfspersonen, die von der Wahlbehörde herangezogen werden.

Bitte beachten Sie: Wahlzeuginnen und Wahlzeugen unterliegen auf Grund einer gesetzlichen Ausnahme keiner Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

Aufgaben der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer können in der Wahlbehörde anwesend sein (etwa, um die Wahlhandlungen zu unterstützen), ihr Stimmrecht in der Wahlbehörde aber nur ausüben, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder den sie vertreten, nicht anwesend („an der Ausübung des Amtes verhindert“) ist. Sie unterliegen ebenso wie die Beisitzerinnen und die Beisitzer einer strengen Unparteilichkeit und haben diese zu geloben.

Aufgaben und Bestellung von Hilfsorganen:

Die Hilfsorgane unterstützen die Wahlbehörden und dürfen nur unter Aufsicht der Wahlbehörde tätig werden; dies gilt z. B. auch für Eintragungen in die Wähler- und Abstimmungsverzeichnisse (eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hat zu „überwachen“).

Hilfsorgane, auch Hilfskräfte oder Hilfspersonen genannt, werden „aus dem Stand des Amtes zugewiesen“, dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird (im Fall der Bezirkswahlbehörde ist das die zuständige Bezirkshauptmannschaft, der zuständige Magistrat oder in Wien das Magistratische Bezirksamt).

Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen:

Die Amtshandlungen von Wahlbehörden – **darunter fällt jede Sitzung sowie die Wahlhandlung der örtlichen Wahlbehörde am Wahltag** – werden im Rahmen von Sitzungen vorgenommen. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Wahlbehörde ist zwingend geboten; anderenfalls wäre eine rechtmäßige Durchführung der einer Wahlbehörde als Kollegium vorbehaltenen Amtshandlungen nicht gewährleistet. Die ordnungsgemäße Ladung einer Wahlbehörde zu einer Sitzung hat jedenfalls zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung (z. B. in Form einer Tagesordnung)

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen

Es ist zulässig, mit einem Geschäftsstück zu mehreren Sitzungen zu laden, sofern die Ladung für jeden einzelnen Termin die genannten Erfordernisse erfüllt.

Form der Ladung:

Die Ladung zur Sitzung einer Wahlbehörde hat schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zu erfolgen. Eine Zustellung der Ladung mittels Einschreibbrief, RSA oder RSb ist nicht zwingend vorgesehen.

Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden:

Die Wahlbehörden – ausgenommen die Sprengelwahlbehörden – sind beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sind.

Bitte beachten Sie: Die Sprengelwahlbehörden sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende (bzw. die Stellvertretung) und wenigstens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sind.

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt – und können mitstimmen –, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder den sie vertreten, „an der Ausübung des Amtes verhindert“ ist.

Durchführung einer Abstimmung:

Für einen gültigen Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich. Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit, außer bei Stimmgleichheit. In diesem Fall gibt die Anschauung der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlbehörde nicht beschlussfähig:

Die selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfspersonen, ist rechtlich vorgesehen (§ 18 Abs. 1 NRW), wenn Mitglieder einer Wahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen oder vor der Beschlussfassung wieder gegangen sind.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in so einem Fall nach Möglichkeit „Vertrauensleute“ unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse heranzuziehen. „Vertrauensleuten“ kommt kein Stimmrecht zu. Die Einbindung von „Vertrauensleuten“ (nicht zu verwechseln mit Vertrauenspersonen – Näheres siehe Punkt 5) ist nicht verpflichtend, es ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.

Die Amtshandlungen müssen so dringlich sein, dass sie nicht aufgeschoben werden können (z. B. Durchführung der Wahlhandlung, Öffnen von Wahlkuverts, Auszählung von Stimmen). Wesentlich ist, dass die Mitglieder der Wahlbehörde ordnungsgemäß zur Sitzung geladen worden sind.

Ermächtigung nach § 18 Abs. 3 NRW:

In engen Grenzen könnte die Wahlleiterin oder der Wahlleiter von der Wahlbehörde auch ausdrücklich dazu ermächtigt werden, unaufschiebbare Amtshandlungen für diese wahrzu-

nehmen. Die Wahlbehörde müsste dann gar nicht zusammen-treten. Solche Ermächtigungen nach § 18 Abs. 3 NRW sind allerdings nur sehr eingeschränkt möglich und dürfen keine Sitzungen von Wahlbehörden „ersetzen“, die „unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dienen“.

Wenn eine Wahlhandlung von der Wahlbehörde noch jederzeit abgeändert werden könnte (also „reversibel“ ist), wird eine solche Ermächtigung denkbar sein. Für die Auszählung der abgegebenen Stimmen käme sie beispielsweise keinesfalls in Betracht.

Bitte beachten Sie: Mit der Erteilung solcher Ermächtigungen ist sehr restriktiv umzugehen und diese Ermächtigungen müssen für jedes Wahlereignis erneut erteilt werden.

Beispiele für mögliche Ermächtigungen:

Meldung über die Behebung von nicht abgeholten Sendungen mit dem Aufkleber „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2019“ zum Zeitpunkt der letzten Schließung der örtlich zuständigen Postgeschäftsstelle vor dem Wahltag an das Bundesministerium für Inneres (§ 39 Abs. 8 NRW); Näheres siehe Punkt 25.

Weiterleitung der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere betreffend die Wahllokale und die Wahlzeiten (§ 52 Abs. 6 NRW).

Hinweis: Näheres zu den Modalitäten bei der Weitergabe der getroffenen Verfügungen siehe Punkt 20.

7. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter

Entsendung von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern:

Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres hat in Aussicht genommen, die OSZE und ihre Teilnehmerstaaten wieder zur internationalen Wahlbeobachtung anlässlich der Nationalratswahl 2019 einzuladen. Derzeit liegen noch keine Angaben hinsichtlich der konkreten Entsendung von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern vor. Das Bundesministerium für Inneres wird rechtzeitig diesbezügliche Informationen an die Gemeinden übermitteln.

Befugnisse:

- Anwesenheit bei Sitzungen aller Wahlbehörden;
- Beobachtung des Wahlvorgangs im Wahllokal und der Ausübung der Wahl durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler;
- Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis;

- Beobachtung der Stimmzettelprüfung und Stimmenzählung;
- Einsichtnahme in die Niederschriften;
- Entgegennahme einer Zusammenstellung des Stimmenergebnisses;
- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie in Akten über Berichtigungsanträge und Beschwerden auch nach Ende des Einsichtszeitraums.

Begleitpersonen, insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, dürfen Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter begleiten.

Bitte beachten Sie: Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter und deren Begleitpersonen ist jede Art der Einflussnahme auf den Wahlvorgang, auf Wählerinnen und Wähler oder auf Entscheidungen einer Wahlbehörde untersagt.

Identifikation:

Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie deren Begleitpersonen verfügen über eine Legitimationskarte, die vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres ausgestellt wurde und die zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen ist.

8. Wählerevidenz in der Datenverarbeitung

Zentrales Wählerregister - ZeWaeR

Geführter Personenkreis in der Wählerevidenz:

Die Wählerevidenz einer Gemeinde wird in der Datenverarbeitung ZeWaeR geführt. Folgende Personen sind erfasst:

- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner 2019 das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2004 und ältere) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.
- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 15. Lebensjahr im Jahr 2019 vollenden oder vor dem 1. Jänner 2019 vollendet (Jahrgang 2004 und ältere) und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und einen Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz gestellt haben.

9. Wahlberechtigung

Wahlberechtigte:

Hierbei handelt es sich um Personen, die

- am Stichtag (9. Juli 2019) in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Wahltag (29. September 2019) das 16. Lebensjahr vollendet haben oder
- als Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher bis zum Ende des Einsichtszeitraumes für die Auflegung der Wählerverzeichnisse am 8. August 2019 auf Antrag in die Wählerevidenz und in der Folge in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind (diese Personen müssen ebenfalls spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben).

Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher:

Verlegt eine Auslandsösterreicherin oder ein Auslandsösterreicher nach dem Stichtag (9. Juli 2019) den Hauptwohnsitz wieder nach Österreich, so erlischt ein bestehendes „Abo“ und sie oder er hat für den Wahlgang am 29. September 2019 unbedingt eine Wahlkarte zu beantragen.

Ausnahme: Wenn der Hauptwohnsitz nach dem Stichtag in derselben Gemeinde begründet wird, in der die Person als Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher eingetragen war, ist eine Stimmabgabe im „eigenen“ Wahllokal ohne Wahlkarte möglich. Auch Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreicher benötigen nämlich dann keine Wahlkarte, wenn sie bei einem Aufenthalt in Österreich am Tag der Wahl in der Gemeinde ihrer Eintragung in die Wählerevidenz das für sie zuständige Wahllokal aufsuchen können. Wurde jedoch bereits eine Wahlkarte ausgestellt, so kann nur unter Vorlage der Wahlkarte im „eigenen“ Wahllokal gewählt werden.

10. Hauskundmachung

Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Gesetzliche Verpflichtung eine Hauskundmachung auszuhängen.

Zeitpunkt der Kundmachung (vor Beginn des Einsichtszeitraumes):

Spätestens Montag, 29. Juli 2019 (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen – Näheres siehe Punkt 11) – **oder spätestens Donnerstag, 1. August 2019** (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).

Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Die Hauskundmachung kann, muss aber nicht ausgehängt werden, außer bei Anordnung der Bezirkshauptmannschaft oder – in Städten mit eigenem Statut – der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmannes.

Inhalt:

- Zahl der Wahlberechtigten, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, **oder**
- nach Familiennamen und Vornamen geordnet, und
- die Amtsstelle, bei der Berichtigungsanträge gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

11. Wählerverzeichnisse in der Datenverarbeitung Zentrales Wählerregister - ZeWaeR

Ausgangsbasis:

Ist die in der Datenverarbeitung ZeWaeR geführte Wählerevidenz.

Formulare:

Drucksorte auf weißem Papier; vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl pro Gemeinde richtet sich nach der Drucksorten-Bedarfserhebung.

Es gilt zu beachten, dass eine händische Erstellung der Wählerverzeichnisse – basierend auf der im ZeWaeR gespeicherten Wählerevidenz-Daten – weiterhin zulässig ist, jedoch nur in Ausnahmefällen zweckmäßig sein wird.

Daten:

Die Wählerverzeichnisse werden mit Hilfe der Datenverarbeitung ZeWaeR oder durch Import der Daten aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des ZeWaeR über Anforderung erstellt.

In der Datenverarbeitung ZeWaeR wurde am 10. Juli 2019 das Wählerverzeichnis auf Grundlage der Daten der Wählerevidenz zum Stichtag (9. Juli 2019) von allen Personen, die bis zum Ablauf des Wahltages (29. September 2019) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, erstellt.

Im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens können Änderungen in der Datenverarbeitung ZeWaeR durchgeführt werden.

Anlegung: In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung nach dem Namensalphabet.

In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern.

Änderungen: Vom ersten Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse nur mehr im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens möglich.

Ausgenommen sind:

- Streichung einer wahlberechtigten Person, die im Wählerverzeichnis mehrerer Orte (Gemeinden, Wahlsprengel) eingetragen ist (Verständigung der Person über die Streichung erforderlich);
- Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten;
- Behebung von Formgebrechen;
- Berichtigung von Schreibfehlern;
- Berichtigung von EDV-Fehlern.

Auflegung: In einem allgemein zugänglichen Amtsräum, täglich (nicht unter vier Stunden, wobei auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme außerhalb der normalen Arbeitszeit zu achten ist), ausgenommen am Sonntag.

Einsichtszeitraum: Grundsätzlich 10 Tage, beginnend am 21. Tag nach dem Stichtag:

- **Dienstag, 30. Juli 2019, bis Donnerstag, 8. August 2019**

In Gemeinden, in denen Hauskundmachungen angeschlagen werden (siehe Punkt 10), kann der Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzt werden, beginnend am 24. Tag nach dem Stichtag:

- **Freitag, 2. August 2019, bis Donnerstag, 8. August 2019**

Anmerkung: Am Sonntag, 4. August 2019, kann das Offenhalten der Amtsräume für eine Einsichtnahme unterbleiben.

Frist für die Meldung der vorläufigen Zahl der Wahlberechtigten:

Vor Dienstag, 30. Juli 2019 bzw. vor Freitag, 2. August 2019 (jeweils vor Auflegung der Wählerverzeichnisse) ist die vorläufige Gesamtanzahl der wahlberechtigten Personen

- getrennt nach **Frauen und Männern** sowie deren **Gesamtanzahl im Inland**
- getrennt nach **Frauen und Männern** sowie deren **Gesamtanzahl im Ausland**

Frist für die Meldung der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten:

den Bezirkswahlbehörden bzw. den Landeswahlbehörden und in weiterer Folge durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form weiterzuleiten.

Nach Abschluss der Wählerverzeichnisse – spätestens am Freitag, 30. August 2019, – ist die endgültige Gesamtanzahl der wahlberechtigten Personen des Stimmbezirks

- getrennt nach **Frauen** und **Männern** sowie deren **Gesamtanzahl im Inland**
- getrennt nach **Frauen** und **Männern** sowie deren **Gesamtanzahl im Ausland**

den Bezirkswahlbehörden bzw. den Landeswahlbehörden und in weiterer Folge durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form weiterzuleiten.

12. Ausdrucke der Wählerverzeichnisse für Parteien

Anträge auf Ausfolgung von Ausdrucken:

Die im Nationalrat vertretenen Parteien sowie andere Parteien, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen wollen, können Anträge stellen.

Zeitpunkt der Antragstellung:

Spätestens zwei Tage vor Auflegung der Wählerverzeichnisse.

- **Sonntag, 28. Juli 2019** (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen)

oder

- **Mittwoch, 31. Juli 2019** (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).

Ausfolgung:

Die Gemeinden haben die Ausdrucke (Papierform oder nicht weiterverarbeitbares Datenformat, z. B. grafische PDF-Datei) spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse auszufolgen.

- **Dienstag, 30. Juli 2019** (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen)

oder

- **Freitag, 2. August 2019** (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).

Bitte beachten Sie: Auch eine PDF-Datei muss als grafische Datei ausgestaltet sein. Die Ausfolgung einer grafischen Datei hat mittels Datenträger zu erfolgen. Eine Übermittlung mittels E-Mail ist rechtlich nicht gedeckt und insbesondere auch aus datenschutzrechtlichen Gründen problematisch.

Kosten: Bei Antragstellung (Anmeldung) sind bereits 50 % der zu erwartenden Herstellungskosten zu entrichten; die restlichen Kosten bei Erhalt (Ausfolgung der Ausdrucke).

13. Bestätigung von Unterstützungserklärungen

Formular „Unterstützungserklärung“:

In der Datenverarbeitung ZeWaeR ist – im Gegensatz zum Volksbegehren – das Vermerken und Bestätigen von Unterstützungserklärungen für Wahlen nicht vorgesehen. Eine entsprechende Eingabemaske bzw. ein Formular steht daher nicht zur Verfügung.

Jede in Papierform vorzulegende Unterstützungserklärung ist daher – wie bisher bei Wahlen – von der Gemeinde „händisch“ zu bestätigen.

Für das Sammeln der Unterstützungserklärungen ist jede wahlwerbende Partei selbst verantwortlich.

Als Service kann eine „Blanko-Unterstützungserklärung“ für die Nationalratswahl 2019 sowohl von der Homepage des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/wahlen; Menüpunkt „Nationalratswahl 2019“) als auch über den „Drucksorten-Link“ (www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten) heruntergeladen werden.

Vermerk über die Ausstellung einer Unterstützungserklärung:

Die Gemeinde darf einer Person nur einmal eine Unterstützungserklärung anlässlich der Nationalratswahl 2019 bestätigen.

Damit es zu keiner Mehrfachunterstützung kommen kann, ist (außerhalb der Datenverarbeitung ZeWaeR) von der Gemeinde genau zu vermerken, für wen eine Unterstützungserklärung ausgestellt wurde. Derartige Vermerke zur Verhinderung einer mehrfachen Erteilung einer Bestätigung durch die Gemeinden sind, nachdem das Ergebnis der Nationalratswahl 2019 unanfechtbar feststeht, zu löschen bzw. zu vernichten.

Zeitraum der Bestätigung von Unterstützungserklärungen:

Bestätigungen von Unterstützungserklärungen sind ab dem Stichtag (9. Juli 2019) bis zum 2. August 2019 (letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung der Landeswahlvorschläge ist der 2. August 2019, 17.00 Uhr) auszustellen. Eine Nachfrist hierfür ist gesetzlich nicht vorgesehen, daher brauchen zu einem späteren Zeitpunkt Unterstützungserklärungen auch nicht mehr bestätigt werden.

Die Überprüfung sollte am Stichtag (9. Juli 2019) anhand der Wählerevidenz und ab dem 10. Juli 2019 anhand des zur Verfügung stehenden Wählerverzeichnis erfolgen (siehe Punkt 11).

14. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren

Antragstellerin oder Antragsteller:	<p>Jede österreichische Staatsbürgerin oder jeder österreichische Staatsbürger kann – gleichgültig wo sich ihr oder sein Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe ihres oder seines Namens und ihrer oder seiner Wohnadresse einen Berichtigungsantrag stellen.</p> <p>Hierfür ist die seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellte Drucksorte „Berichtigungsantrag“ zu verwenden.</p>
Antragsform:	<p>Schriftlich oder mündlich.</p> <p>Bei mehreren schriftlich gestellten Berichtigungsfällen muss jeder Berichtigungsfall gesondert gestellt werden.</p>
Zeitpunkt:	Spätestens Donnerstag, 8. August 2019 (letzter Tag des Einsichtszeitraums).
Behörde für die Einbringung:	Die zuständige Gemeinde oder in Statutarstädten der zuständige Magistrat.
Beilagen:	Bei Wunsch auf Eintragung einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten sind alle zur Begründung notwendigen Belege vorzulegen, insbesondere ein ausgefülltes Wähleranlageblatt von der vermeintlich wahlberechtigten Person (nicht von Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreichern).
Entscheidung über Berichtigungsanträge:	Über einen Berichtigungsantrag hat binnen 6 Tagen nach dem Ende des Einsichtszeitraums (Mittwoch, 14. August 2019) die Gemeindewahlbehörde (in Wien die Bezirkswahlbehörde) zu entscheiden.
Beschwerden:	<p>Die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die oder der von der Entscheidung Betroffene kann bei der Gemeinde schriftlich eine Beschwerde gegen die Entscheidung einbringen.</p> <p>Alle Entscheidungen der Gemeindewahlbehörden oder Bezirkswahlbehörden, die Gegenstand einer Beschwerde sind, müssen dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt werden.</p>
Anschrift des Bundesverwaltungsgerichts und Erreichbarkeit:	<p>Bundesverwaltungsgericht Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien Telefon: (+43 1) 60 149-0 Fax: (+43 1) 711 23 889 15 41 E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at</p> <p>Über eine entsprechende Infrastruktur für Anbringen auch am Wochenende wird das Bundesverwaltungsgericht verfügen.</p>

Fristen:	Über die zu Beginn des Einsichtszeitraums noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden gegen die Wählererevidenz ist nach den §§ 28 bis 32 NRW – und nicht nach den Bestimmungen des WEviG – zu entscheiden; es gelten daher wesentlich kürzere Fristen. Die Fristen sind im Detail aus dem Wahlkalender ersichtlich.
Zeitpunkt der Übertragung in die Datenverarbeitung ZeWaeR:	Es wird empfohlen, alle aus dem Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren resultierenden Änderungen erst nach endgültiger Erledigung des jeweiligen Falles in der Wählererevidenz sowie im Wählerverzeichnis vorzunehmen.

15. Wahlausschluss

Verfassungsrechtliche Grundlage:	Ein Ausschluss vom Wahlrecht kann gemäß Art. 26 Abs. 5 B-VG nur als Folge einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung durch ein Strafgericht vorgesehen werden. Seit 2011 wird der Ausschluss vom Wahlrecht (§ 22 NRW) und von der Wählbarkeit (§ 41 NRW) unterschiedlich geregelt.
Kein Wahlausschließungsgrund:	Andere gerichtliche Entscheidungen, etwa die Bestellung einer Erwachsenenvertreterin oder eines Erwachsenenvertreters (vormals Sachwalter), stellen keinen Wahlausschließungsgrund dar.
Entzug der aktiven Wahlberechtigung:	Der Entzug darf nur individuell durch ein inländisches Strafgericht unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalles erfolgen.
Gründe für einen Wahlausschluss (§ 22 NRW):	Wer wegen einer <ul style="list-style-type: none"> • nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB strafbaren Handlung; • strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB; • strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947; • in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des besonderen Teils des StGB zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nach-

gesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

Bitte beachten Sie: Verhängt das Gericht keinen Wahlausschluss, so bleibt das Wahlrecht weiter bestehen (unabhängig von der Straftat und der Strafhöhe).

16. Amtliche Wahlinformation

Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Gesetzliche Verpflichtung, eine amtliche Wahlinformation im ortsüblichen Umfang zuzustellen.

Ausgangsbasis ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (nicht der Wahlberechtigten) nach der Volkszählung 2011.

Zeitpunkt der Zustellung:

Spätestens Montag, 16. September 2019

Inhalt der Wahlinformation:

- Familienname der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten
- Vorname
- Geburtsjahr
- Anschrift
- Wahlort (Wahlsprenkel)
- Fortlaufende Zahl aufgrund der Eintragung in das Wählerverzeichnis
- Wahltag
- Wahlzeit
- Wahllokal

Weitere Hinweise auf der Wahlinformation:

- Ob ein Wahllokal behindertengerecht – barrierefrei zu erreichen – ist;
- wenn nicht behindertengerecht, dann sollte das nächstgelegene behindertengerechte Wahllokal angeführt werden.
- Hinweis, dass bei Aufsuchen eines anderen Wahllokals die Beantragung einer Wahlkarte erforderlich ist.

17. Wahlzeit

Welche Behörden setzen den Beginn und die Dauer fest?	Die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat.
Zeitpunkt der Festlegung:	Spätestens Freitag, 30. August 2019 (dreißigster Tag vor dem Wahltag).
Wahlschluss:	Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als 17.00 Uhr festgelegt werden.
Getroffene Verfügung:	Unverzüglich von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Wahllokals, kundzumachen (Drucksorte siehe Punkt 26).

18. Wahlort und Wahlsprengel

Wahlort:	Jede Gemeinde ist Wahlort; Wahllokale außerhalb der Gemeindegrenze sind nicht zulässig.
Tätigkeit der Gemeindewahlbehörden, in Wien des Magistrates:	<ul style="list-style-type: none"> • Sie bestimmen, ob die Gemeinde in Wahlsprengel einzuteilen ist bzw. die bestehende Wahlsprengelteilung zu ändern ist. • Sie setzen die Wahlsprengel, die zugehörigen Wahllokale und die besonderen Wahlsprengel fest. (Aus organisatorischen Gründen – insbesondere mit Blick auf das Erfordernis der Bildung von Wahlbehörden sowie das Erfordernis der neuerlichen Erstellung eines elektronischen Wählerverzeichnisses – sollte es nach dem Stichtag nur in Ausnahmefällen zu einer Änderung der Wahlsprengelteilung kommen.) • Sie bestimmen wie viele besondere Wahlbehörden eingerichtet werden. • Sie bestimmen die vorgesehenen Verbotszonen (betreffender Umkreis ist individuell festsetzbar).

Für den Fall, dass im Bereich der bisher gebräuchlich gewesenen Verbotszonen am Wahltag die Abhaltung von Veranstaltungen geplant sein sollte, wird darauf zu achten sein, dass die Verbotszonen so festgelegt werden, dass sie sich nicht auf den Bereich der Veranstaltung erstreckt. Im Gebäude eines Wahllokals dürfen keinesfalls Veranstaltungen anberaumt werden.

Weitere Inhalte der Kundmachung:	<p>Verbot der Wahlwerbung innerhalb der Verbotszonen; Verbot der Ansammlung und des Waffentragens am Wahltag innerhalb der Verbotszonen;</p> <p>Hinweis, dass Übertretungen dieser Verbote mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, bestraft werden.</p>
Zeitpunkt der Festlegung:	Spätestens Freitag, 30. August 2019 (dreißigster Tag vor dem Wahltag).
Einrichtung von besonderen Wahlbehörden:	Spätestens Sonntag, 8. September 2019 (einundzwanzigster Tag vor dem Wahltag).
Einrichtung eines oder mehrerer besonderer Wahlsprengel:	<p>Dient dazu, den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten pflegebedürftigen Personen sowie den in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen Angehaltenen (falls irgendwo eingerichtet) die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern.</p> <p>Ob und wo ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet wird, entscheiden die Gemeindewahlbehörden – in Wien der Magistrat – im eigenen Ermessen.</p>
Was sind Heil- und Pflegeanstalten?	<p>Es obliegt den Gemeindewahlbehörden bzw. in Wien dem Magistrat, auf Basis der geltenden Rechtslage festzustellen, bei welchen Einrichtungen es sich tatsächlich um Heil- und Pflegeanstalten handelt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Materie der „Heil- und Pflegeanstalten“ Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache bei der Erlassung von Ausführungsgesetzen und der Vollziehung. Neben einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften wird für allfällige Abgrenzungsfragen auf das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (BGBl. Nr. 1/1957 idgF) verwiesen, das in den §§ 1 ff. Kriterien für „Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten)“ enthält.</p>
Getroffene Verfügungen:	Unverzüglich von der Gemeinde – in Wien durch den Magistrat – ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals, kundzumachen (Drucksorte siehe Punkt 26).

19. Wahllokale

Zuständigkeit für die Einrichtung:

Die Ausstattungsgegenstände für das Wahllokal sind von der Gemeinde bereitzustellen.

Was ist in jedem Wahllokal vorzusehen?

- Wahlurne;
- mindestens eine Wahlzelle mit Tisch und Sessel oder Stehpult (ab 500 Wahlberechtigten mindestens zwei Wahlzellen);
- erforderliches Schreibmaterial zum Ausfüllen des Stimmzettels (es existieren keine Vorschriften über die erforderliche Beschaffenheit des zu verwendenden Schreibmaterials; z. B. auch ein Bleistift wäre ein geeignetes Schreibmaterial);
- ausreichende Beleuchtung der Wahlzelle;
- Tische und Sessel (usw.) für die Mitglieder der Wahlbehörden, für Vertrauenspersonen, Wahlzeuginnen und Wahlzeugen;
- Tisch und Sessel für Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter.

Vor jedem Wahllokal sind die von der Landeswahlbehörde abgeschlossenen, von ihr veröffentlichten und zur Verfügung gestellten Landeswahlvorschläge sowie die von der Bundeswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Bundeswahlvorschläge (entspricht der Aufstellung über die „Bewerberinnen und Bewerber der Bundesparteilisten“) zugänglich zu machen.

In der Wahlzelle sind die von der Landeswahlbehörde abgeschlossenen, von ihr veröffentlichten und zur Verfügung gestellten Landesparteilisten an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen. Aus ihr müssen Listenummer sowie der Inhalt der Wahlvorschläge, abgesehen von Geburtstag, Geburtsmonaten, Geburtsorten, Straßennamen und Ordnungsnummern zur Gänze ersichtlich sein.

Bitte beachten Sie: Am Wahltag sollte von Zeit zu Zeit überprüft werden, ob sich in der Wahlzelle noch Schreibmaterial befindet. Allenfalls hinterlassene Werbematerialien sind zu entfernen.

Wahllokal für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler:

Um Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern die Vergabe von Vorzugsstimmen an Bewerberinnen und Bewerbern auf Landeswahlvorschlägen zu erleichtern, sollten bei allen Wahllokalen, die Wahlkarten entgegennehmen, die Landesparteilisten der jeweils anderen acht Landeswahlbehörden zur Einsichtnahme aufliegen. Die entsprechenden Drucksorten wären durch die Landeswahlbehörden zu verteilen.

Barrierefreiheit:

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal besteht. Für blinde und schwer sehbehinderte Wählerinnen oder

Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme (Geländer, Bodenmarkierungen – gelbe Striche mit Noppen versehen – usw.) vorzusehen.

Vorgangsweise der Gemeinden bei mehreren Wahlsprengeln:

Für jeden Wahlsprengel wird ein Wahllokal bestimmt. Das Wahllokal kann sich auch in einem außerhalb des Wahlsprengels liegenden Gebäude befinden, sofern dieses von den Wählerinnen oder Wählern ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Es besteht auch die Möglichkeit, ein gemeinsames Wahllokal für mehrere Wahlsprengel einzurichten, wenn genügend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen zur Verfügung steht und entsprechende Warteräume für die Wählerinnen und Wähler vorhanden sind.

Bitte beachten Sie: Die Verlegung eines Wahllokals in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude ist beschränkt auf die örtliche Verlegung innerhalb der Gemeinde.

Stimmabgabe mit Wahlkarte:

Eine Stimmabgabe mittels Wahlkarte ist bei der Nationalratswahl nur in solchen Wahllokalen möglich, die für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler vorgesehen sind.

In jeder Gemeinde ist ein Wahllokal für die Stimmabgabe von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern vorzusehen. In größeren Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindewahlbehörde mindestens ein Wahllokal zu bestimmen, in dem (auch) Wählerinnen und Wähler mit Wahlkarten ihr Stimmrecht ausüben können. In Wien ist mindestens in jedem Gemeindebezirk ein Wahllokal für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler vorzusehen. Davon ausgenommen ist die Abgabe der bereits zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten – diese ist in jedem Wahllokal möglich.

Bitte beachten Sie: Mitgliedern der Wahlbehörden sowie deren Hilfskräften, Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen bleibt es jedoch – falls sie Wahlkarten besitzen – unbenommen, ihr Wahlrecht vor der Wahlbehörde, bei der sie Dienst verrichten, mittels Wahlkarte auszuüben.

20. Meldungen von Verfügungen der Gemeindevahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT)

Eingabe von getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale sowie der Wahlzeiten in das „Zentrale Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):

Die Verfügungen der Gemeindevahlbehörde werden der Bundeswahlbehörde im Weg der übergeordneten Bezirkswahlbehörde sowie der übergeordneten Landeswahlbehörde mit Hilfe des ZeWaT übermittelt. Bei Statutarstädten findet die Weiterleitung nach Einbindung der Bezirkswahlbehörde im Weg der übergeordneten Landeswahlbehörde statt.

Der Einstieg in die Maske des ZeWaT findet wie folgt statt:

Auf der Startseite sind rechts oben die jeweilige Rolle der Nutzerin oder des Nutzers und die dazugehörige Gemeinde sichtbar. Auf der linken Seite befindet sich die Menüführung. Der obere Bereich „Aktuelle Gemeinde“ ist bei allen weiterführenden Menüpunkten, mit Ausnahme der „Verarbeitungsprotokolle“ ersichtlich. Unter „Aktuelle Gemeinde“ wird das jeweilige Bearbeitungsfenster des ausgewählten Menüpunktes angezeigt.

Bei der Übersicht unter „Aktuelle Gemeinde“ ist der Bereich „Aktion“ mit den Buttons „Ändern“ oder „Speichern“ und „Verwerfen“ ersichtlich. Über den Button „Ändern“ gelangt man in den Bearbeitungsmodus. Dieser dient dazu, alle Datenfelder zu bearbeiten.

Die Vorgangsweise zum Abrufen, Anlegen, Ändern und Übernehmen von Wahllokalen entnehmen sie bitte der im System auf der Startseite unter dem Button „Benutzerhandbuch“ abrufbaren Beschreibung in der Version 1.2.1.1. In dieser Beschreibung ist die genaue Vorgangsweise mit den erforderlichen Eintragungen und Pflichtfelder genauestens angeführt.

Im ZeWaT findet, insbesondere was die Adressen der Wahllokale und eine mögliche Überschreitung der gesetzlich vorge-

gebenen Schließungszeiten der Wahllokale betrifft, eine Plausibilitätskontrolle statt. Korrekturen der eingegebenen Daten können so lange vorgenommen werden, als die Daten von der Bezirkswahlbehörde nicht an die Landeswahlbehörde weitergeleitet worden sind oder an die Gemeindewahlbehörde zur Korrektur zurückverwiesen worden sind (in einem solchen Fall würde die Bezirkswahlbehörde individuell mit der Gemeindewahlbehörde in Kontakt treten).

Bitte beachten Sie: Mit der Heranziehung des ZeWaT bei der Weitergabe der Daten der Wahllokale und der Wahlzeiten kann die Qualität der Daten, die das Bundesministerium für Inneres bei jeder Wahl als Service für die Bürgerinnen und Bürger im Internet veröffentlicht und an die Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter der OSZE in Papierform zu übergeben hat, noch weiter verbessert werden. Von Vorteil ist, dass die Eingabemaske betreffend die angeführten Daten über eine „Memory-Funktion“ verfügt, so dass Daten, die bei Wahlereignissen unverändert geblieben sind, nicht neuerlich eingegeben werden müssen (in naher Zukunft nicht nur bei Wahlereignissen auf Bundesebene, sondern auch auf der Ebene aller anderen Gebietskörperschaften).

Zeitpunkt:

Nach Festlegung der getroffenen Verfügungen, **spätestens jedoch bis Montag, 2. September 2019.**

21. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

Rechtsstellung:

- Recht auf Anwesenheit im Wahllokal ohne weiteren Einfluss auf Gang der Wahlhandlung;
- keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit;
- kein Heranziehen als Hilfsperson in der Wahlbehörde.

Entsendung:

In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Landeswahlvorschlag veröffentlicht wurde, zwei wahlberechtigte Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen entsendet werden.

Die Entsendung in besondere Wahlbehörden ist im gleichen Ausmaß zulässig.

Wer kann entsenden?

- Jede zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder jeder zustellungsbevollmächtigte Vertreter

oder

- jede von den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern bevollmächtigte Person.

Letztmöglicher Zeitpunkt für Entsendung:	10. Tag vor dem Wahltag, Donnerstag, 19. September 2019
Wo erfolgt Namhaftmachung?	Bei der Bezirkswahlbehörde in schriftlicher Form.
Eintrittschein:	<p>Erhält jede Wahlzeugin oder jeder Wahlzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> • von der Gemeindewahlleiterin oder vom Gemeindewahlleiter, • in Wien von der Bezirkswahlleiterin oder vom Bezirkswahlleiter. <p>Der Eintrittschein ist der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen.</p>

22. Drucksorte „Wahlkarte“

Farbe:	Weiß.
	Die Wahlkarte ist in ihrer technischen Beschaffenheit identisch mit der bei der Nationalratswahl 2017 bzw. der bei der Europawahl 2019 verwendeten Wahlkarte. Sie weist keine Aufreißlasche auf.
Datensicherheit bei der Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte:	Auch im Falle einer postalischen Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte ist die Datensicherheit gewährleistet. Mit einer zur Briefwahl verwendeten Wahlkarte kommt nur ein sehr kleiner Kreis an Organwalterinnen und Organwaltern der Österreichischen Post AG in Kontakt. Dieser Personenkreis unterliegt strengen Verschwiegenheitspflichten und ist in diesem Zusammenhang in strafrechtlicher Hinsicht Beamtinnen und Beamten gleichgestellt. Es kann daher von einem sehr hohen Datenschutz-Standard ausgegangen werden.
Format:	Verschließbarer Briefumschlag – in der Länge von 280 mm und in der Breite von 200 mm (Format DIN E5).
Aufdruck:	Ersichtlich in der Anlage 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW.

23. Anspruch und Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte

Anspruch auf Ausstellung:

- Wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag voraussichtlich nicht am Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden;
- wahlberechtigte Personen, die mittels Wahlkarte wählen, weil ihr zuständiges Wahllokal nicht behindertengerecht ist;
- wahlberechtigte Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag (z. B. infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit usw.) unmöglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) wählen wollen;
- wahlberechtigte Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals aufgrund ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen nicht möglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) wählen wollen und
- wahlberechtigte Personen, die sich in Heil- und Pflegeanstalten sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten oder in Hafträumen aufhalten, in denen ein oder mehrere besondere Wahlsprengel eingerichtet ist/sind und die nicht im Wählerverzeichnis des besonderen Wahlsprengels eingetragen sind.

Begründung:

- **Eine Begründung für eine Verhinderung, das „eigene“ Wahllokal aufzusuchen, ist unerlässlich.**
- Eine Überprüfung der Gründe ist nicht vorgesehen.
- Anträge ohne Begründung oder mit so genannter „Spaßbegründung“ (z. B.: „Ich will nicht im Wahllokal wählen.“) werden für die Ausstellung einer Wahlkarte als unzureichend angesehen. Ein Verbesserungsauftrag an die Antragstellerin oder den Antragsteller ist empfehlenswert.
- Das Versagen der Ausstellung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller jedenfalls ehest möglich mitzuteilen.

Antragsform:

- Schriftlich (auch per E-Mail, Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, via Internetmaske) bei der Hauptwohnsitz-Gemeinde;
- schriftlich über die Internetmaske www.oesterreich.gv.at oder andere Anbieter (sofern vorhanden) bzw. mit der App „Digitales Amt“;
- mündlich (d.h. persönlich, nicht aber telefonisch) bei der Gemeinde, von der die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Bitte beachten Sie: Die Beantragung der Wahlkarte hat durch die Wählerin oder den Wähler selbst zu erfolgen! Eine Beantragung durch Angehörige, Ehegattinnen oder Ehegatten, Erziehungsberechtigte, andere nahestehende Personen oder sons-

tige Vertretungsbefugte ist – auch bei Vorlage einer Vollmacht – nicht zulässig! Die Beantragung einer Wahlkarte durch eine Erwachsenenvertreterin oder einen Erwachsenenvertreter (vormals „Sachwalterin“ bzw. „Sachwalter“) kommt ebenso nicht in Betracht.

Eine Beantragung beim Bundesministerium für Inneres ist nicht möglich.

Zeitpunkt der Antragstellung:

Schriftlich:

- seit Ausschreibung der Nationalratswahl 2019 (4. Juli 2019)
- bis zum 4. Tag vor der Wahl (**Mittwoch, 25. September 2019**)

oder

- bis zum 2. Tag vor der Wahl (**Freitag, 27. September 2019, 12.00 Uhr**), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich:

- seit Ausschreibung der Nationalratswahl 2019 (4. Juli 2019)
- bis zum 2. Tag vor der Wahl (**Freitag, 27. September 2019, 12.00 Uhr**).

Mündliche (persönliche) Beantragung von einer wahlberechtigten Person mit Hauptwohnsitz im Inland:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ihre oder seine Identität, sofern nicht amtsbekannt, glaubhaft zu machen (sei es mit Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.).

Die oder der Gemeindebedienstete hat zu prüfen, ob die betreffende Person **im Wählerverzeichnis aufscheint**; in diesem Fall wird eine Wahlkarte ausgestellt.

Schriftliche Beantragung von einer wahlberechtigten Person mit Hauptwohnsitz im Inland:

Sofern

- die Person nicht amtsbekannt ist oder
- der Antrag nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist,

kann die Identität auch auf andere Weise, insbesondere unter Verwendung einer mit einem Code der Gemeinde versehenen Anforderungskarte, durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden.

Der Umstand, dass die Angaben von der Antragstellerin oder vom Antragsteller lediglich glaubhaft gemacht werden müssen, bedeutet nicht, dass an die Überprüfung gelockerte Maßstäbe angelegt werden können, sondern lediglich, dass seitens der antragstellenden Person kein Beweis über die Angaben erbracht werden muss. Dessen ungeachtet obliegt es der Ge-

meinde, die Wahrscheinlichkeit der vorgebrachten Tatsache in jedem Fall zu beurteilen, insbesondere bei bloßer Angabe einer Passnummer.

Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörden zu überprüfen. Es ist zulässig, dass die Gemeinde durch einen Direktzugriff auf das Passregister überprüft, ob die angegebenen Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers mit den Daten des Identitätsdokumenten-Registers („Passregister“) übereinstimmen. Dies gilt auch für die Software-Anbieter, wenn sie für die Gemeinden als Dienstleister tätig werden.

Hinweis: Anlässlich der Nationalratswahl 2019 wird seitens des Bundesministeriums für Inneres **kein Folder** (auch „Selfmailer“ genannt) in Auftrag gegeben.

Beantragung des Besuches der besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“):

Sollte eine Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) gewünscht werden, so hat der Antrag dieses Ersuchen sowie die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo die Antragstellerin oder der Antragsteller den Besuch erwartet, zu enthalten.

Die ausstellende Gemeinde hat jene Gemeinde, in deren Bereich sich die oder der „ortsfremde“ Wahlberechtigte aufhält, nachweislich von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, dass diese oder dieser Wahlberechtigte von einer besonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist.

Die verständigte Gemeinde hat die oder den oben angeführten Wahlberechtigten im Verzeichnis der Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler für den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde vorzumerken.

Die besondere Wahlbehörde muss nicht nur die Wahlkartenstimmen von bettlägerigen oder in ihrer Freiheit beschränkten Personen entgegennehmen, sondern auch von anderen anwesenden Personen (z. B. Angehörige, Pflege- oder Aufsichtspersonen).

Fallen bei einer oder einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer besonderen Wahlbehörde weg, so hat sie oder er die Gemeinde, in deren Bereich sie oder er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass auf den Besuch einer besonderen Wahlbehörde verzichtet wird.

Beantragung einer Wahlkarte von einer Auslandsösterreicherin oder einem Auslandsösterreicher:

Die oder der Gemeindebedienstete hat zu prüfen ob die betreffende Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Sollte dies der Fall sein, so hat die oder der Gemeindebedienstete für diesen Personenkreis eine Wahlkarte amtswegig zu übermitteln, wenn ein „Abo“ vorgemerkt ist.

Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreichern, die kein „Abo“ beantragt haben, ist auf Antrag unverzüglich eine Wahlkarte auszustellen.

Sollte dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben werden, so ist die oder der Betroffene ehest möglich davon in Kenntnis zu setzen.

Wahlkarten können im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) beantragt werden. In diesem Fall sollte die Versendung der Wahlkarten über das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, zwecks Weiterleitung an die Behörden im Ausland, mit folgender Adressierung erfolgen:

Herr/Frau

.....

ÖB/GK

Via Wahlinformationsbüro des BMEIA

Minoritenplatz 8

1010 Wien

ÖB = Österreichische Botschaft, GK = Generalkonsulat

Diese Wahlkarten sind unbedingt in gleicher Weise auszufüllen, wie jene, die im Postweg zugestellt werden.

Bitte beachten Sie: Von der Möglichkeit, Wahlkarten im Wege des Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zu übermitteln, sollte – abgesehen von den Fällen einer entsprechenden Beantragung –, nur in Ausnahmefällen, in Abstimmung mit dem genannten Ressort, Gebrauch gemacht werden.

24. Ausstellung, Ausfolgung, Versendung und Rücknahme von Wahlkarten

Ausstellung der Wahlkarte:

Beim Ausstellen der Wahlkarte für die Nationalratswahl müssen auf deren Vorderseite im ersten Kästchen die Daten und die Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten und im Kästchen unterhalb der eidesstaatlichen Erklärung auch der Regionalwahlkreis eingetragen sein.

Bitte beachten Sie: Wahlkarten, die an Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern versendet werden, sind auf der Wahlkarte in der entsprechenden Rubrik zu kennzeichnen.

Das Anbringen eines Barcodes oder QR-Codes durch die Gemeinde ist zulässig.


Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 des Bundesgesetzes über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, versehen werden, wobei § 19 Abs.3 zweiter Satz E-GovG nicht anzuwenden ist.

Bitte beachten Sie: Die Möglichkeit, bei Wahlkarten, die automationsunterstützt ausgestellt werden, anstelle der Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ihren oder seinen Namen anzuführen, besteht bei der Nationalratswahl – anders als bei der Europawahl – nicht.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich bei der Unterfertigung der Wahlkarte von einer oder einem Bediensteten vertreten lassen.

Bezirk	Wahlsprenzel	Regionalwahlkreis	Raum für Barcode oder QR-Code
Ort, Datum	Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters/ für die Bürgermeisterin oder für den Bürgermeister	Amtsstampiglie oder Bildmarke	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden. Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur

Beispiel Wien:

	<p>Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden. Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur.</p> <p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Verifizierung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.wien.gv.at/amtssignatur/</p>
---	--

Vermerk über die Ausstellung einer Wahlkarte in der Datenverarbeitung ZeWaeR:

Bei einer Wahlberechtigten oder einem Wahlberechtigten, der oder dem eine Wahlkarte ausgestellt wurde, ist die Ausstellung in der Wählerevidenz im Weg der Datenverarbeitung ZeWaeR zu vermerken.

Bitte beachten Sie: Der Vermerk über die Ausstellung einer Wahlkarte wird in das am Freitag vor der Wahl ausgedruckte Wählerverzeichnis automatisch übertragen.

Auskunft durch die Gemeinde über die Ausstellung einer Wahlkarte:

Bis zum **29. Tag nach dem Wahltag (28. Oktober 2019)** haben die Gemeinden gegenüber jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob eine Wahlkarte ausgestellt worden ist. Bei einer Anfrage hat die Person ihre Identität glaubhaft zu machen. Ein Exemplar des Wählerverzeichnisses sollte bis zum Ablauf dieser Frist zur Verfügung stehen.

Duplikate:

Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde keinesfalls ausgestellt werden.

Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. Nur in diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt ein Duplikat ausstellen.

Bitte beachten Sie: Für den Fall, dass eine Wahlkarte bereits zugeklebt wurde und/oder die eidesstattliche Erklärung schon unterschrieben wurde, darf keinesfalls ein Duplikat ausgestellt werden.

Persönliche Ausfolgung einer Wahlkarte:

Mit der Wahlkarte erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller

- den amtlichen Stimmzettel und
- ein beige-farbenes verschließbares (gummiertes) Wahlkuvert mit der aufgedruckten Nummer des Landeswahlkreises.

Diese Drucksorten sind von der oder dem Gemeindebediensteten in die Wahlkarte zu legen.

Gesondert wird der Person

- die Drucksorte „NX 502: Informationsblatt Stimmabgabe Wahlkarte“,
- die Aufstellung der veröffentlichten Wahlvorschläge des Landeswahlkreises und
- die Drucksorte „NX 751: Liste der Bewerberinnen und Bewerber ‚Bundesparteiliste‘ “

übergeben.

Die Wahlkarte darf nicht zugeklebt werden.

Bitte beachten Sie: Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte diese oder dieser hierzu nicht in der Lage sein, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Bei persönlicher Aushändigung der Wahlkarte sollte die Wählerin oder der Wähler explizit darauf hingewiesen werden, dass das Fehlen der eidesstattlichen Erklärung zur Nichtigkeit der Stimme führt.

Schriftliche Beantragung und persönliche Abholung der Wahlkarte:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte die Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller bevollmächtigte Person ausgefolgt werden, so hat diese oder dieser die Übernahme der Wahlkarte zu bestätigen.

Ausfolgung bei pflegebedürftigen Personen durch Boten:

Die Übernahmebestätigung ist durch die pflegebedürftige Person selbst zu unterfertigen. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller hierzu nicht in der Lage, ist ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Ausfolgung durch Boten oder im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde:

Vorgangsweise analog zu § 16 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes – ZustG, mit der Maßgabe, dass eine Wahlkarte auch an wahlberechtigte Personen ausgefolgt werden kann, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bei österreichischen Vertretungsbehörden hinterlegte, nicht behobene Wahlkarten sind nach dem Wahltag zu vernichten. Die Gemeinde, die eine solche Wahlkarte ausgestellt hat, ist hierüber auf elektronischem Weg in Kenntnis zu setzen.

Sofortige Rücknahme durch Gemeindebedienstete:

Die sofortige Mitnahme einer durch Botin oder Boten überbrachten und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte durch diese ist unzulässig.

Rücknahme von Wahlkarten in Statutarstädten:

Sofern in Betracht kommende Statutarstädte auf freiwilliger Basis Infrastruktur (etwa Plätze mit Sichtschutz) zur Verfügung stellen, damit in ihren Amtsräumlichkeiten gleich nach Aushändigung der Wahlunterlagen die Briefwahl ungestört ausgeübt werden kann, **ist Bedacht darauf zu nehmen, dass die ausgefüllte Wahlkarte von der Wählerin oder dem Wähler jedenfalls wieder einer zuständigen Organwalterin oder einem zuständigen Organwalter im Bereich der Bezirkswahlbehörde übergeben werden kann und nicht unbeaufsichtigt, etwa in einem Behältnis (selbst wenn dieses versperrbar sein sollte) auf einem Gang, verbleibt.**

Auf das Gebot der sicheren Verwahrung von Wahlunterlagen wird besonders verwiesen. Darauf sollte insbesondere bei der Rücknahme der Wahlkarte durch die Organwalterin oder den Organwalter Rücksicht genommen werden.

Von einer Übernahme von Wahlkarten durch Gemeinden, die nicht auch Statutarstädte sind, wird dringend abgeraten. Eine Wählerin oder ein Wähler könnte eine solche Gefälligkeit einer Gemeinde als den Hoheitsakt einer hierzu befugten Behörde interpretieren, im Rahmen dessen eine lückenlose Verwahrung der Wahlkarten unter Verschluss durch die hierfür zuständige Wahlbehörde nicht mehr gegeben wäre.

Empfangsbestätigungen:

Bei Wahlkarten, die durch Botinnen oder Boten oder im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde ausgefolgt wurden, sind Empfangsbestätigungen auf jeden Fall an jene Gemeinde zu übermitteln, die die Wahlkarten ausgestellt hat.

Eine Weiterleitung der den österreichischen Vertretungsbehörden vorliegenden Empfangsbestätigungen auf elektronischem Weg ist zulässig.

Versendung der Wahlkarte:

In die Wahlkarte wird

- der amtliche Stimmzettel und
- das beige-farbene verschließbare (gummierte) Wahlkuvert mit der aufgedruckten Nummer des Landeswahlkreises

gelegt.

Der Wahlkarte beigelegt werden

- die Drucksorte „NX 502: Informationsblatt Stimmabgabe Wahlkarte“,
- die Aufstellung der veröffentlichten Wahlvorschläge des Landeswahlkreises,
- und die Drucksorte „NX 751: Liste der Bewerberinnen und Bewerber ‚Bundesparteiliste‘ “

Die Wahlkarte darf nicht zugeklebt werden.

Die Wahlkarte ist in einem weiteren, mit Namen und Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten versehenen Kuvert (Überkuvert **mit vollständiger Angabe der Absenderadresse der Gemeinde**) als eingeschriebene Briefsendung („Reco“) zu versenden. Eine Übermittlung per RSA- oder RSb-Sendung ist nicht vorgesehen.

Keine eingeschriebene Briefsendung:**Keine eingeschriebene Briefsendung ist erforderlich,**

- wenn die Wahlkarte persönlich beantragt worden ist;
- wenn der elektronisch eingebrachte Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen war;
- wenn eine von Amts wegen ausgestellte Wahlkarte an Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreicher versendet wird („Abo“) oder
- wenn eine von Amts wegen ausgestellte Wahlkarte an Personen mit mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, versendet wird („Abo“); **ausgenommen hiervon sind Antragstellerinnen oder Antragsteller, die sich in Heil- und Pflegeanstalten befinden.**

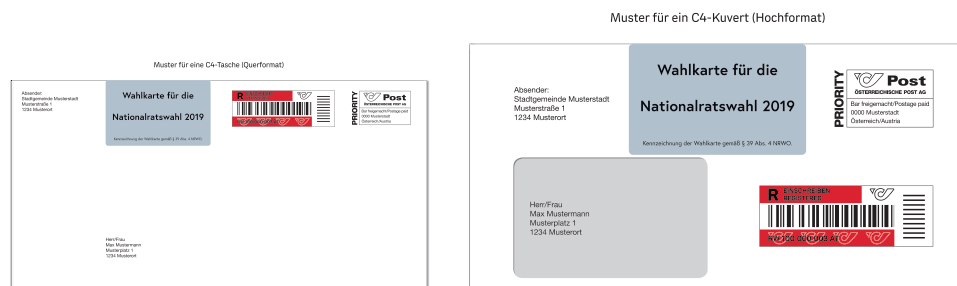
Bitte beachten Sie: Beim Versand von nicht eingeschriebenen Wahlkarten ist mit Blick auf möglicherweise lange Postwege nicht die Beförderungsart „ECO“ auszuwählen.

Personen in Heil- und Pflegeanstalten:

Bei pflegebedürftigen Personen in Heil- und Pflegeanstalten ist die Wahlkarte ausschließlich an die Empfängerin oder den Empfänger selbst zu richten und die Briefsendung mit dem Vermerk „**NICHT AN POSTBEVOLLMÄCHTIGTE**“ zu versehen, um eine persönliche Übernahme sicherzustellen. Auf Anregung der Österreichischen Post AG sollte vor diesem Vermerk das Wort „**EIGENHÄNDIG**“ angeführt sein.

Etikett:

Das Überkuvert muss eine **vollständige Absenderangabe** aufweisen und darüber hinaus mit dem seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellten **Etikett „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2019“** für Wahlkarten versehen sein. Dieses Etikett sollte im Bereich des Absenderfeldes angebracht werden, um nicht die Codierungszone zu überdecken.

**RW-Etiketten für den Versand:**

Der Versand der Wahlkarten sollte mittels der von der Österreichischen Post AG kostenlos für die Nationalratswahl 2019 bereit gestellten RW-Etiketten (Reco-Wahl-Etiketten) erfolgen. In diesem Fall ist eine durchgehende Rückverfolgung der Sendung möglich. So kann etwa nachvollzogen werden, wann die Postsendung aufgegeben wurde und wann die Übergabe mit Unterschrift der Empfängerin oder des Empfängers oder der Ersatzempfängerin oder des Ersatzempfängers erfolgt ist.

Die RW-Etiketten werden Städten und Gemeinden, die bereits das LMR-Wahlservice (Firma Comm-Unity und LMR-Partner) nutzen, automatisch zugesandt. **Für eine reibungslose Abwicklung dürfen RW-Etiketten von früheren Wahlereignissen auf keinen Fall verwendet werden.** Bei Bedarf können kostenlos neue Etiketten auch direkt bei der Post AG per E-Mail beantragt werden (pstm.support@post.at).

Amtswegige Zusendung von Wahlkarten an Menschen mit Behinderung:

Wahlberechtigte Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag in Folge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit unmöglich ist und die eine amtswegige Zusendung („Abo“) einer Wahlkarte beantragt haben, erhalten diese, sobald die Drucksorten vorliegen.

Sollte dieser Personenkreis eine Stimmzettel-Schablone angefordert haben, so kann die Gemeinde diese – als Serviceleistung – übermitteln.

Versendung von Wahlkarten ins Ausland:

Beim Versand von Wahlkarten ins Ausland ist mit Blick auf lange Postwege auf eine rasche Abfertigung sowie gegebenenfalls geeignet erscheinende Beförderungsarten, z. B. „Priority“, Bedacht zu nehmen.

Nachsendung des amtlichen Stimmzettels:

Das Nachsenden eines amtlichen Stimmzettels auf entsprechende Anforderung der Antragstellerin oder des Antragstellers ist unproblematisch.

Gründe für die neuerliche Übermittlung können etwa darin liegen, dass der mitgesendete Stimmzettel verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist.

Entfall der Meldungen über die insgesamt ausgestellten Wahlkarten durch die Behörden:

Das Bundesministerium für Inneres wird nach dem Ende der Frist für die Ausstellung von Wahlkarten (Freitag, 27. September 2019, 12.00 Uhr) die Zahl der ausgestellten Wahlkarten gegliedert nach Ländern und Stimmbezirken aufgrund der in der Datenverarbeitung ZeWaeR gespeicherten Vermerke auf der Homepage veröffentlichen.

25. „Zweite Chance“

Behebung von Wahlkarten:

Die Gemeindewahlbehörden haben zum Zeitpunkt der letzten Schließung der jeweiligen örtlich zuständigen Postgeschäftsstelle vor dem Tag der Wahl dafür Sorge zu tragen, dass **alle nicht behobenen Sendungen** mit dem Aufkleber „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2019“ mit Anschriften ihres Gemeindegebietes – **auch die von „gemeindefremden Personen“** – abgeholt werden und am Wahltag für eine Ausfolgung an die Antragstellerin oder den Antragsteller bereitstehen.

Eine Aufstellung betreffend die für die Gemeinden zuständigen Postgeschäftsstellen wird vom Bundesministerium für Inneres spätestens am **Donnerstag, 26. September 2019**, an die Behörden übermittelt.

Auch außerhalb des Gemeindegebiets befindliche Postgeschäftsstellen sind „örtlich zuständige Postgeschäftsstellen“, wenn diese für die betreffende Gemeinde nach den für die Postzustellung relevanten Regeln zuständig sind. Es ist somit möglich, dass Gemeindewahlbehörden eine bzw. mehrere Postgeschäftsstellen außerhalb des Gemeindegebietes aufzusuchen haben, um Wahlkarten mit Anschriften ihres Gemeindegebiets abzuholen.

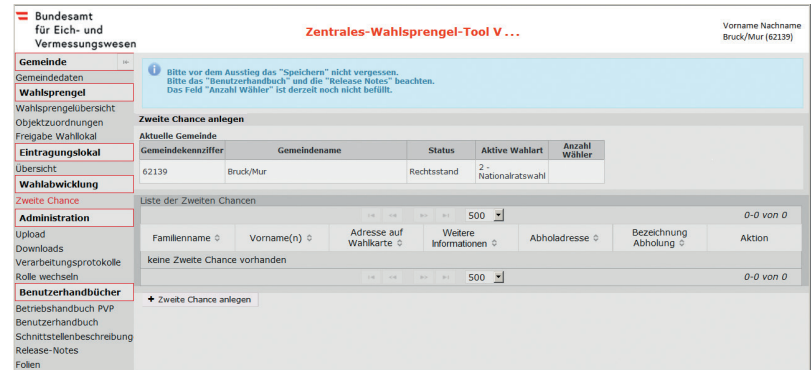
Die für die Abholung Sorge tragenden Gemeindewahlbehörden dürfen für den Fall, dass in einer Postgeschäftsstelle für mehrere Gemeinden Wahlkartensendungen hinterlegt wurden, nur solche abholen, die Anschriften auf dem Gebiet ihrer eigenen Gemeinde aufweisen.

Der Weg einer nicht rechtzeitig behobenen Wahlkarte im Rahmen der „Zweiten Chance“ wird auf den Seiten 40 und 41 anhand eines Schaubildes mit vier Fallbeispielen und einer Legende verdeutlicht.

Meldung der Daten mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):

Die Übermittlung der Daten für die „Zweite Chance“ erfolgt mit dem ZeWaT.

Nach dem Einstieg befinden Sie sich auf der Startseite des ZeWaT:



Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Zentrales-Wahlsprengel-Tool V... Vorname Nachname Bruck/Mur (62139)

Gemeinde Bitte vor dem Ausstieg das "Speichern" nicht vergessen. Bitte das "Benutzerhandbuch" und die "Release Notes" beachten. Das Feld "Anzahl Wähler" ist derzeit noch nicht befüllt.

Wahlsprengel

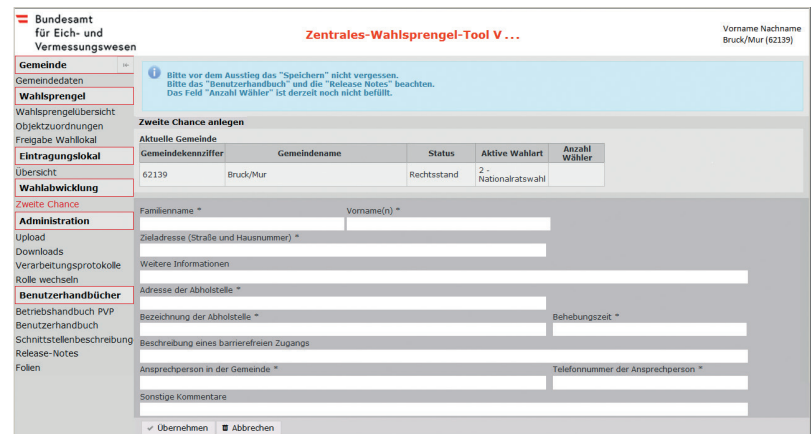
Zweite Chance anlegen

Gemeindekennziffer	Gemeindename	Status	Aktive Wahlart	Anzahl Wähler
62139	Bruck/Mur	Rechtsstand	2 - Nationalratswahl	

Liste der Zweiten Chancen

Familienname	Vorname(n)	Adresse auf Wahlkarte	Weitere Informationen	Abholadresse	Bezeichnung Abholung	Aktion
keine Zweite Chance vorhanden						

Auf dieser Startseite ist auf der linken Seite ein Menüpunkt („Button“) „Zweite Chance“ eingerichtet. Nach Anklicken des Buttons „Zweite Chance“ öffnet sich eine Maske zur Eingabe der für die Mitteilung an das Bundesministerium für Inneres erforderlichen Daten, unterteilt in *Pflichtfelder und weitere Felder.



Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Zentrales-Wahlsprengel-Tool V... Vorname Nachname Bruck/Mur (62139)

Gemeinde Bitte vor dem Ausstieg das "Speichern" nicht vergessen. Bitte das "Benutzerhandbuch" und die "Release Notes" beachten. Das Feld "Anzahl Wähler" ist derzeit noch nicht befüllt.

Wahlsprengel

Zweite Chance anlegen

Gemeindekennziffer	Gemeindename	Status	Aktive Wahlart	Anzahl Wähler
62139	Bruck/Mur	Rechtsstand	2 - Nationalratswahl	

Familienname * Vorname(n) *

Zieladresse (Straße und Hausnummer) *

Weitere Informationen

Adresse der Abholstelle *

Bezeichnung der Abholstelle * Behabungszeit *

Beschreibung eines barrierefreien Zugangs

Ansprechperson in der Gemeinde * Telefonnummer der Ansprechperson *

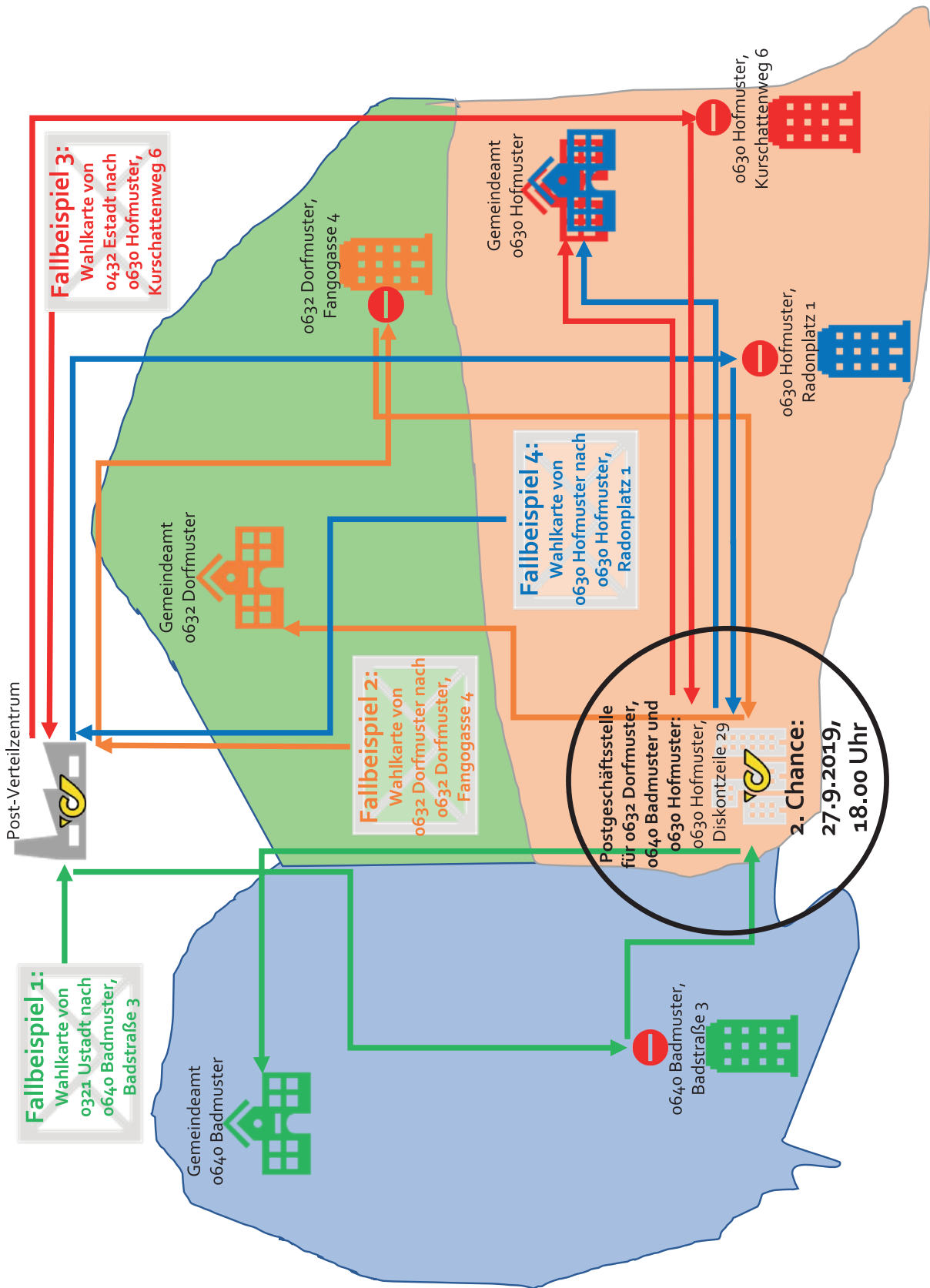
Sonstige Kommentare

Übernehmen Abbrechen

Seitens des Bundesministeriums für Inneres werden diese Daten zur Auskunftserteilung an die Bürgerinnen und Bürger am Wahltag aufbereitet. Am Wahltag ist die Abteilung III/6 für diesbezügliche Auskünfte unter der **Hotline (+43 1) 53126 DW 2470** erreichbar.

Die Daten werden aus dem ZeWaT nach Verarbeitung durch das Bundesministerium für Inneres gelöscht.

Schaubild „Zweite Chance“
(siehe Seite 38)



Legende zum Schaubild „Zweite Chance“:

Für drei nebeneinanderliegende, fiktive Kurorte (0630 Hofmuster, 0632 Dorfmuster, 0640 Badmuster) befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Hofmuster eine gemeinsame Postgeschäftsstelle (Anschrift: 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29). Diese Postgeschäftsstelle schließt am Freitag um 18.00 Uhr und ist am Samstag geschlossen. In den Fallbeispielen sind vier Wahlkarten-Sendungen (d.h. Wahlkarten im Überkuvert einer Gemeinde, gekennzeichnet mit der grauen Vignette „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2019“) auf Anschriften in den drei Gemeinden adressiert. Sie können jeweils nicht zugestellt werden und werden daher jeweils bei der Geschäftsstelle der Post in 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29, zur Abholung während der Geschäftszeiten hinterlegt. Trotz Benachrichtigung („gelber Zettel“ im Hausbrieffach) werden die Wahlkarten-Sendungen bis zum letztmöglichen Zeitpunkt (letztmalige Schließung der Postgeschäftsstelle vor dem Wahltag, hier: Freitag, 27. September, 18.00 Uhr) nicht abgeholt. Die Wahlkarten-Sendungen nehmen daraufhin folgende Wege:

Fallbeispiel 2 (orange Pfeile und Symbole):

Wahlkarten-Sendung von 0632 Dorfmuster nach 0632 Dorfmuster, Fangogasse 4: Versendung per Post durch Gemeinde Dorfmuster ► Verteilzentrum der Post ► fehlgeschlagener Zustellversuch an der Anschrift 0632 Dorfmuster, Fangogasse 4 ► Hinterlegung in der Postgeschäftsstelle in 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29 ► Abholung und Beförderung am 27. September 2019 durch von der Gemeindegewahlbehörde Dorfmuster beauftragte Person zum Gemeindeamt Dorfmuster („2. Chance“).

Fallbeispiel 3 (rote Pfeile und Symbole):

Wahlkarten-Sendung von 0432 Estdad nach 0630 Hofmuster, Kurtschattenweg 6: Versendung per Post durch Gemeinde Estdad ► Verteilzentrum der Post ► fehlgeschlagener Zustellversuch an der Anschrift 0630 Hofmuster, Kurtschattenweg 6 ► Hinterlegung in der Postgeschäftsstelle in 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29 ► Abholung und Beförderung am 27. September 2019 durch von der Gemeindegewahlbehörde Hofmuster beauftragte Person zum Gemeindeamt Hofmuster („2. Chance“).

Fallbeispiel 1 (grüne Pfeile und Symbole):

Wahlkarten-Sendung von 0321 Ustdad nach 0640 Badmuster, Badstraße 3: Versendung per Post durch Gemeinde Ustdad ► Verteilzentrum der Post ► fehlgeschlagener Zustellversuch an der Anschrift 0640 Badmuster, Badstraße 3 ► Hinterlegung in der Postgeschäftsstelle in 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29 ► Abholung und Beförderung am 27. September 2019 durch von der Gemeindegewahlbehörde Badmuster beauftragte Person zum Gemeindeamt Badmuster („2. Chance“).

Fallbeispiel 4 (blaue Pfeile und Symbole):

Wahlkarten-Sendung von 0630 Hofmuster nach 0630 Hofmuster, Radonplatz 1: Versendung per Post durch Gemeinde Hofmuster ► Verteilzentrum der Post ► fehlgeschlagener Zustellversuch an der Anschrift 0630 Hofmuster, Radonplatz 1 ► Hinterlegung in der Postgeschäftsstelle in 0630 Hofmuster, Diskontzeile 29 ► Abholung und Beförderung am 27. September 2019 durch von der Gemeindegewahlbehörde Hofmuster beauftragte Person zum Gemeindeamt Hofmuster, gemeinsam mit Wahlkarten-Sendung aus 0432 Estdad („2. Chance“).

26. Drucksorten

Sämtliche vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte Drucksorten:

- NX 100: Wahlkalender
- NX 101: Leitfaden Gemeinde
- NX 200: Kundmachung Ausschreibung Nationalratswahl **(nur zum Download)**
- NX 201: Kundmachung Auflegung Wählerverzeichnis/Berichtigungsverfahren (geliefert im Format A3)
- NX 202: Information Ausstellung der Wahlkarten (geliefert im Format A3)
- NX 210: Wählerverzeichnis
- NX 220: Wähleranlageblatt
- NX 230: Berichtigungsantrag
- NX 240: Meldung vorläufige Wahlberechtigte
- NX 241: Meldung endgültige Wahlberechtigte
- NX 500: Informationsblatt Auslandsösterreicher
- NX 501: Informationsblatt Beantragung Wahlkarte
- NX 503: Informationsblatt „Fliegende Wahlbehörde“
- NX 101a: Leitfaden Bezirk/Land*
- NX 203: Kundmachung Verfügungen Gemeindewahlbehörde mit Durchschlag
- NX 204: Kundmachung Verfügungen Gemeindewahlbehörde ohne Durchschlag
- NX 205: Kundmachung Achtung Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler
- NX 300: Wahlkarte (weiß)
- NX 301a-i: beige-farbenes (gummiertes) Wahlkuvert, bedruckt mit der Nummer des Landeswahlkreises („1“ – „9“)
- NX 303: Klebeetikett „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2019“
- NX 502: Informationsblatt Stimmabgabe Wahlkarte
- NX 260: Leerer amtlicher Stimmzettel (Format A5); der amtliche Stimmzettel wird von der Landeswahlbehörde zur Verfügung gestellt
- NX 751: Liste der Bewerberinnen und Bewerber „Bundesparteiliste“
- NX 400: Eintrittschein
- NX 410 und NX 411: Abstimmungsverzeichnis Mantelbogen und Einlagebogen
- NX 304: Gültigkeit und Ungültigkeit Stimmzettel
- NX 302: Wahlkuvert für Wahltag (Kuverttasche ohne Aufdruck, ungummiert, blau)
- NX 600 und NX 600b: Stimmenprotokolle (Wahltag und Tag nach dem Wahltag)*
- NX 601: Niederschrift grün Sprengelwahlbehörde
- NX 602: Niederschrift gelb Gemeindewahlbehörde
- NX 603 und NX 603a: Niederschrift weiß Bezirkswahlbehörde (Wahltag und Tag nach der Wahl)*
- NX 604: Niederschrift blau besondere Wahlbehörde
- NX 650: Vorzugsstimmenprotokoll für Regionalparteilisten
- NX 651: Vorzugsstimmenprotokoll für Landesparteilisten
- NX 652: Vorzugsstimmenprotokoll für Bundesparteilisten

- NX 750: Alphabetisches Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber (Hilfstabelle für die Ermittlung der Vorzugsstimmen)
- NX 800: Ringordner mit Aufkleber*

Die mit Stern (*) gekennzeichneten Drucksorten sind für den Gebrauch durch die Bezirkswahlbehörden bestimmt.

Lagerung und Transport:

Die Lagerung und – gegebenenfalls – der Weitertransport von Drucksorten sollten geschützt vor unbefugtem Zugriff erfolgen.

Die Drucksorten sind in trockenen Räumlichkeiten zu lagern.

„Checkliste Drucksorten“:

Als Serviceleistung und Hilfestellung für den Umgang mit den Drucksorten stellt das Bundesministerium für Inneres zur Qualitätssicherung der Drucksorten eine Checkliste zur Verfügung. Siehe Anhang, Beilage 3.

Ausfüllbare und speicherbare Drucksorten:

Drucksorten stehen wieder über die Homepage des Bundesministeriums für Inneres ausfüllbar und speicherbar zur Verfügung unter:

<http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten>

Dabei ist zu beachten, dass folgende Drucksorten nicht auf der Homepage zur Verfügung stehen:

- NX 300: Wahlkarte (weiß)
- NX 301a-i: beige-farbenes (gummiertes) Wahlkuvert, bedruckt mit der Nummer des Landeswahlkreises („1“ – „9“)
- NX 260: Leerer amtlicher Stimmzettel (Format A5)
- NX 302: Wahlkuvert für Wahltag (Kuverttasche ohne Aufdruck, ungummiert, blau)

Nachbestellung von Drucksorten:

Drucksorten können im Bedarfsfall ab Freitag, 19. Juli 2019, im Weg der Bezirkswahlbehörde aus den Reservebeständen des Bundesministeriums für Inneres – teilweise nur in geringen Mengen – nachbestellt werden.

Bitte beachten Sie: Bei einer Nachbestellung von Wahlkarten können nur **Vordrucke ohne Anschrift der Bezirkswahlbehörde** geliefert werden.

Letzter Zeitpunkt für die Nachbestellung:

Mittwoch, 18. September 2019

Lagerung von Stimmzetteln, Wahlkuverts und Wahlkarten:

Die blauen und beige-farbenen Wahlkuverts, die Wahlkarten und die amtlichen Stimmzettel bedürfen besonders sorgfältiger Lagerung sowie des Schutzes vor Feuchtigkeit. Bei einer allfälligen – auch nur geringfügigen – Beschädigung dieser Drucksorten ist über die Bezirkswahlbehörde unbedingt Ersatz anzufordern.

27. Identitätsfeststellung

Vor der Stimmabgabe:

Die Wählerin oder der Wähler nennt ihren oder seinen Namen, gibt ihre oder seine Wohnadresse an (allenfalls unter Vorlage der amtlichen Wahlinformation) und legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der ihre oder seine Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht:

- Personalausweis
- Pass (auch ein abgelaufener Reisepass kommt in Betracht, wenn damit die Wählerin oder der Wähler eindeutig identifiziert werden kann)
- Führerschein
- überhaupt jeder amtliche Lichtbildausweis

Bitte beachten Sie: Ist die Wählerin oder der Wähler „amtsbekannt“, hat trotzdem eine Identitätsfeststellung im Wahllokal zu erfolgen.

Wenn keine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorliegt:

Besitzt die Wählerin oder der Wähler keine Urkunde bzw. amtliche Bescheinigung, so ist sie oder er dennoch **zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn sie oder er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist und kein Einspruch** erhoben wird. Stimmberechtigt sind nur Beisitzerinnen und Beisitzer, nicht jedoch Vertrauenspersonen oder Wahlzeuginnen und Wahlzeugen.

Erfolgte Abstimmungen, bei denen kein Einspruch erhoben wurde, sind in der Niederschrift festzuhalten. Dabei sollten zumindest die laufenden Abstimmungsverzeichnis-Nummern jener Wählerinnen und Wähler, bezüglich welcher es zu einer Abstimmung in der Wahlbehörde gekommen ist, in der Niederschrift dokumentiert werden, um gegebenenfalls in der Folge einen Bezug zwischen der Niederschrift und dem Abstimmungsverzeichnis herzustellen.

Ebenso **sind Entscheidungen** über allfällige Einsprüche vor Fortsetzung der Wahlhandlung in der Niederschrift **zu vermerken**.

Amtliche Wahlinformation oder Meldezettel (kein Identitätsausweis):

Die amtliche Wahlinformation oder der Meldezettel **sind keine tauglichen Urkunden für eine gesetzeskonforme Identitätsfeststellung vor der Stimmabgabe**.

Bitte beachten Sie: Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der bloß eine amtliche Wahlinformation oder einen Meldezettel im Wahllokal vorzeigt, ist aufzufordern, eine taugliche Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzuweisen. Kann keine taugliche Urkunde oder amtliche Bescheinigung vor-

gewiesen werden, wäre eine Zulassung zur Abstimmung nur dann möglich, wenn die Wählerin oder der Wähler – wie oben beschrieben – der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist.

28. Stimmabgabe

Vor Beginn der Stimmabgabe:

Folgende Schritte sind vor der Öffnung des Wahllokals zu setzen:

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis (allenfalls elektronisch geführt), die blauen Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel des eigenen Regionalwahlkreises.
- In Wahllokalen, die Wahlkarten entgegennehmen, übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die verschließbaren (gummierten) beige-farbenen Wahlkuverts mit den aufgedruckten Nummern der einzelnen Landeswahlkreise „1“ bis „9“ sowie die leeren amtlichen Stimmzettel.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt der Wahlbehörde die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel und gegebenenfalls der leeren amtlichen Stimmzettel bekannt, überprüft diese Anzahl vor der Wahlbehörde und hält das Ergebnis in der Niederschrift fest.
- Die Wahlbehörde überprüft, ob die Wahlurne leer ist.

Die Mitglieder der Wahlbehörde und ihre Hilfskräfte, Vertrauenspersonen und Wahlzeugen können ihre Stimmen – gegebenenfalls mit einer Wahlkarte – abgeben, auch dann, wenn das Wahllokal sonst nicht für die Entgegennahme von Wahlkarten vorgesehen ist.

Anwesende im Wahllokal:

In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde (einschließlich Vertrauenspersonen) nur deren Hilfsorgane, die Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen, die Wählerinnen oder Wähler zum Zweck der Stimmabgabe, die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen sowie akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie die erforderlichen Begleitpersonen) zugelassen werden. Nach Abgabe der Stimme haben die Wählerinnen oder Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

Die Entscheidung, ob Kinder das Wahllokal betreten dürfen oder nicht, hat die Wahlbehörde im Einzelfall zu entscheiden. Dabei ist insbesondere auf das Erfordernis einer Aufsichtspflicht Rücksicht zu nehmen. Die Mitnahme eines Kindes in eine Wahlzelle sollte jedoch auf jene Fälle

beschränkt werden, bei denen aufgrund des Alters des Kindes dem Erfordernis der Wahrung des Wahlgeheimnisses jedenfalls Rechnung getragen werden kann.

Eine Medienpräsenz im Wahllokal, z. B. zum Zweck einer Berichterstattung über die Stimmabgabe einer in der Öffentlichkeit bekannten Person, ist nicht vorgesehen. Schon die rechtswidrige unbefugte Anwesenheit von Personen in einem Wahllokal könnte von Einfluss auf das Wahlergebnis sein.

Akkreditierte Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter und deren Begleitpersonen haben sich bei Betreten des Wahllokals zu legitimieren. Danach hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Zulassung der akkreditierten Personen anhand der von der Bundeswahlbehörde übermittelten Liste zu überprüfen. Das Aufsuchen eines Wahllokals durch Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter sowie deren Begleitpersonen ist in der Niederschrift festzuhalten.

Stimmabgabe:

- Die Wählerin oder der Wähler betritt das Wahllokal, nennt ihren oder seinen Namen und gibt ihre oder seine Wohnadresse an (allenfalls unter Vorlage der amtlichen Wahlinformation).
- Die Wählerin oder der Wähler legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der ihre oder seine Identität einwandfrei ersichtlich ist (Identitätsfeststellung – siehe Punkt 27).
- Anhand des Wählerverzeichnisses wird überprüft, ob die betreffende Person darin geführt wird und sich in dem für sie zuständigen Wahllokal befindet.
- Der Name der Wählerin oder des Wählers wird von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen.
- Gleichzeitig wird beim Namen der Wählerin oder des Wählers von einer zweiten Beisitzerin oder einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis die fortlaufende Zahl aus dem Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- Der Wählerin oder dem Wähler wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ein amtlicher Stimmzettel sowie ein leeres blaues Wahlkuvert übergeben.

Bitte beachten Sie: Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle wirft die Wählerin oder der Wähler das Wahlkuvert selbst ungeöffnet in die Wahlurne ein. Will sie oder er dies nicht tun, so hat sie oder er das Wahlkuvert zum Einwurf in die Wahlurne der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übergeben.

Fehler beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels durch die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten:

In diesem Fall ist ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen. Dieser Vorgang ist im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten. Die Wählerin oder der Wähler hat den zuerst übergebenen amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde zu vernichten (z. B. durch Zerreißen) und einzustecken.

Elektronisch geführtes Abstimmungsverzeichnis:

Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses im Wahllokal ist zulässig.

Bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses sind folgende Regelungen unbedingt zu beachten:

- Der Aufbau eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat dem Abstimmungsverzeichnis in Papierform zu entsprechen.
- Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorganges zu vernichten ist.
- Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
- Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
- Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen, den Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie den Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.

Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.

Besondere Wahlsprengel:

- Einrichtung durch Gemeindewahlbehörde (in Wien durch Magistrat) in Heil- und Pflegeanstalten sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten möglich;
- Zuständigkeit für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes (Einrichtung von einem oder mehreren besonderen Wahlsprengeln); Entgegennahme von Wahlkartenstimmen ist vorzusehen (insbesondere neben Wahlkartenstimmen von bettlägerigen oder in ihrer Freiheit beschränkten Personen auch durch andere anwesende Personen wie z. B. Angehörige, Pflege- oder Aufsichtspersonen);
- Personen mit Hauptwohnsitz im Wahlsprengel der Heil- und Pflegeanstalt können ohne Wahlkarte wählen;
- Unterscheidung von „besonderen Wahlsprengeln“ und „besonderen Wahlbehörden“ („fliegenden Wahlkommissionen“): Eine „Fliegende“ kann ausschließlich mit Wahlkarte genützt werden und ist bei der zuständigen Gemeinde im Voraus zu beantragen;

- gehfähige Personen haben ihr Wahlrecht durch Aufsuchen des Wahllokals des besonderen Wahlsprengels auszuüben; bettlägerige Personen können von der Sprengelwahlbehörde zum Zweck der Entgegennahme der Stimmen auch in den Liegeräumen besucht werden (keine Wahlkarte im Fall eines Hauptwohnsitzes in der Heil- und Pflegeanstalt);

Bitte beachten Sie: Bettlägerigen Personen eines „besonderen Wahlsprengels“ sind von der „gesamten“ Wahlbehörde mit ihren Hilfsorganen und Wahlzeugen aufzusuchen, ein „Aufteilen“ dieses Personenkreises zwischen Wahllokal und Zimmern ist unzulässig. In den Liegeräumen muss die Wahlbehörde daher in derselben Zusammensetzung auftreten, wie im Wahllokal; Wählerverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis, Wahlunterlagen und eine Urne sind mitzubringen. Für entsprechende Einrichtungen zur unbeobachteten Stimmabgabe im Liegeraum ist seitens der Wahlbehörde vorzusorgen (z. B. durch Aufstellen eines Wandschirmes).

Körper- oder sinnesbehinderte Wählerinnen oder Wähler:

Körper- oder sinnesbehinderte Wählerinnen oder Wähler (Personen, denen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann) dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können, führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen („Begleitperson“).

Die Wählerin oder der Wähler muss allerdings in der Lage sein, die Begleitperson gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu bestätigen.

Im Zweifelsfall ist über die Zulassung einer Begleitperson durch entsprechende Abstimmung in der örtlichen Wahlbehörde zu entscheiden und hierüber ein entsprechender Vermerk in der Niederschrift vorzunehmen.

Stimmabgabe mittels Wahlkarte vor einer Wahlbehörde:

Eine Stimmabgabe mittels Wahlkarte ist bei der Nationalratswahl nur in Wahllokalen möglich, die für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler vorgesehen sind (Näheres siehe Punkt 19).

Eine Stimmabgabe mittels Wahlkarte kann auch vor einer Wahlbehörde eines besonderen Wahlsprengels oder vor einer besonderen Wahlbehörde erfolgen.

- Die Identität mit der auf der Wahlkarte bezeichneten Person wird festgestellt (Identitätsfeststellung – siehe Punkt 27).
- Der Name der Wahlkartenwählerin oder des Wahlkartenwählers ist am Ende des Wählerverzeichnisses unter fortlaufender Zahl [mit dem Vermerk „Wahlkartenwähler(in)“] einzutragen. Der Name der Wahlkartenwählerin oder des Wahlkartenwählers ist weiters im Abstimmungsverzeichnis einzutragen.

- Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte übergibt die Wahlkarte, so wie sie oder er diese von der Gemeinde erhalten hat, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- Daraufhin ist die Wahlkarte mit der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen.

Ausnahme: Ist ein **Wahllokal nur für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler** eingerichtet, so ist auf der Wahlkarte die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu vermerken. In diesen Wahllokalen **findet kein Auszählvorgang statt**, daher werden auch **Wahlkuverts aus dem eigenen Regionalwahlkreis nicht gegen blaue Wahlkuverts ausgetauscht**.

Bitte beachten Sie: Für den Fall, dass eine Wahlkarte bereits aufgeklebt wurde und/oder die eidesstattliche Erklärung schon unterschrieben wurde, darf die Wählerin oder der Wähler keinesfalls zur Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde im Wahllokal zugelassen werden. Die Abgabe einer zur Briefwahl verwendeten Wahlkarte ist in jedem Wahllokal, in jedem besonderen Wahlsprengel und bei jeder besonderen Wahlbehörde möglich.

Stimmabgabe mittels Wahlkarte im „eigenen“ Regionalwahlkreis:

- Die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler erhält in der Folge von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter **anstelle des aus der Wahlkarte entnommenen beige-farbenen verschließbaren (gummierten) Wahlkuverts ein blaues Wahlkuvert** sowie den der Wahlkarte entnommenen amtlichen Stimmzettel.
- Steht der amtliche Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist der Wahlkartenwählerin oder dem Wahlkartenwähler ein neuer amtlicher Stimmzettel des „eigenen“ Regionalwahlkreises auszufolgen.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das beige-farbene verschließbare (gummierte) Wahlkuvert zu vernichten.

Die weitere Vorgangsweise ist identisch mit der Handlung betreffend die Stimmabgabe im Inland ohne Wahlkarte.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Wahlberechtigte mit ihrer nicht aufgeklebten Wahlkarte, bei der die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, ihre Stimme abgeben möchten, dürfen diese keinesfalls zur Stimmabgabe mittels Briefwahl aufgefordert werden.
- Für den Fall, dass der Stimmzettel bereits ausgefüllt wurde (Wahlkarte offen und eidesstattliche Erklärung nicht unterschrieben), ist der wahlberechtigten Person zusätzlich zum blauen Wahlkuvert ein neuer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen. Der ausgefüllte Stimmzettel sollte von der Wählerin oder dem Wähler vor den Augen der Wahlbehörde unbrauchbar gemacht und nach der Stimmabgabe mitgenommen werden.

**Stimmabgabe mittels
Wahlkarte in einem Wahllokal
eines „fremden“ Regional-
wahlkreises:**

Das beige-farbene Wahlkuvert ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu vernichten.

- Für den Fall, dass eine Wahlkarte bereits zugeklebt wurde und/oder die eidesstattliche Erklärung schon unterschrieben wurde, ist nur noch eine Stimmabgabe mittels Briefwahl möglich.

Die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler erhält vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin das in der Wahlkarte enthaltene verschließbare (gummierte) beige-farbene Wahlkuvert und den in der Wahlkarte befindlichen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Zur weiteren Vorgehensweise der Wahlhandlung siehe oben.

Hat die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler den amtlichen Stimmzettel nicht mehr zu Verfügung, so ist ein leerer amtlicher Stimmzettel auszufolgen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in diesem Fall vor der Übergabe am Stimmzettel die Bezeichnung des Regionalwahlkreises einzusetzen, die auf der Wahlkarte angeführt ist.

Hat die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler das beige Wahlkuvert nicht mehr zur Verfügung, so ist ihr oder ihm ein neues verschließbares (gummiertes) beige-farbenes Wahlkuvert mit der aufgedruckten Nummer ihres oder seines Landeswahlkreises auszufolgen.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Wahlberechtigte mit ihrer nicht zugeklebten Wahlkarte, bei der die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, ihre Stimme abgeben möchten, dürfen diese keinesfalls zur Stimmabgabe mittels Briefwahl aufgefordert werden.
- Für den Fall, dass der Stimmzettel bereits ausgefüllt wurde (Wahlkarte offen und eidesstattliche Erklärung nicht unterschrieben), ist der wahlberechtigten Person zum beige-farbenen Wahlkuvert ein leerer amtlicher Stimmzettel, wie oben beschrieben, auszuhändigen. Der ausgefüllte Stimmzettel sollte von der Wählerin oder dem Wähler vor den Augen der Wahlbehörde unbrauchbar gemacht und nach der Stimmabgabe mitgenommen werden.
- Für den Fall, dass eine Wahlkarte bereits zugeklebt wurde und/oder die eidesstattliche Erklärung schon unterschrieben wurde, ist nur noch eine Stimmabgabe mittels Briefwahl möglich.

Briefwahl:

Die Briefwahl können Wahlberechtigte ausüben, indem sie

- der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das verschließbare (gummierte) beige-farbene Wahlkuvert entnehmen;

- den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen;
- den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das beige-farbene Wahlkuvert legen;
- das beige-farbene Wahlkuvert verkleben und in die Wahlkarte zurücklegen;
- anschließend durch Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben, und
- schließlich die Wahlkarte verkleben.

Übermittlung der mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten:

Die Wahlkarte kann direkt an die zuständige Bezirkswahlbehörde (die Anschrift der Bezirkswahlbehörde ist auf der Wahlkarte abgedruckt) übermittelt werden.

Die Wahlkarte muss dort **spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr**, einlangen. Zur Art der Beförderung (Post, persönliche Abgabe, Botin oder Bote) bestehen keine Vorschriften.

Im Fall einer postalischen Beförderung trägt der Bund die Portokosten, gleichgültig, ob von der Möglichkeit der Briefwahl im Inland oder im Ausland Gebrauch gemacht worden ist.

Das Bundesministerium für Inneres stellt im Downloadbereich für Drucksorten in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Post AG Informationsblätter in mehreren Sprachen über die portofreie Übermittlung aus dem Ausland zur Verfügung. Diese Informationsblätter können von Wählerinnen oder Wählern an Organwalterinnen oder Organwalter ausländischer Postverwaltungen ausgehändigt werden. Zielgerichtetes Mitsenden passender, von der BMI-Homepage herunterladbarer Informationsblätter mit Wahlkarten wird empfohlen.

Abgabe bzw. Entgegennahme der mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten:

Eine zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarte kann am Wahltag in einem beliebigen Wahllokal in Österreich während der Öffnungszeiten oder bei einer beliebigen Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr abgegeben werden. Eine Abgabe durch eine Überbringerin oder einen Überbringer ist zulässig. Auch in besonderen Wahlsprengeln und seitens besonderer Wahlbehörden sind Briefwahl-Wahlkarten entgegenzunehmen.

29. Amtlicher Stimmzettel

Größe des amtlichen Stimmzettels:

Die Größe der amtlichen Stimmzettel wird sich nach der Anzahl der im Landeswahlkreis zu berücksichtigenden Listennummern und nach der Anzahl der Regionalbewerberinnen und Regionalbewerber der Parteien richten. Das Ausmaß hat dem Format DIN A3 – oder größer – zu entsprechen. Der amtliche Stimmzettel wird von der Landeswahlbehörde zur Verfügung gestellt.

Unbefugte Herstellung von amtlichen Stimmzetteln:

In diesem Fall wird eine Verwaltungsübertretung begangen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist. Ist in der Übertretung keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine Geldstrafe von bis zu 218 € verhängen.

Im Fall der Uneinbringlichkeit ist die Handlung mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Dieser Strafe unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

Leerer amtlicher Stimmzettel:

Die Größe des leeren amtlichen Stimmzettels wird dem Format DIN A5 entsprechen. Dieser weist Rubriken auf, in die die Wählerin oder der Wähler die Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung) und jeweils den Namen und/oder die Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers der Bundesparteiliste, der Landesparteiliste und der Regionalparteiliste der von ihr oder ihm gewählten Partei eintragen kann, und enthält überdies die aus dem Muster der Anlage 7 zur NRW ersichtlichen Angaben.

Der leere amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Bundeswahlbehörde hergestellt werden.

30. Stimmzettel-Schablone

Beschreibung:

Die Herstellung der Stimmzettel-Schablonen obliegt den Landeswahlbehörden und wird auch von diesen zur Verfügung gestellt.

Zusammengefoldet sind die Schablonen gleich groß wie die amtlichen Stimmzettel. Die Schablonen enthalten – sieht

man von der Überschrift „Stimmzettel-Schablone“ ab – einen zu den amtlichen Stimmzetteln deckungsgleichen Aufdruck. Legt man in die Schablonen einen amtlichen Stimmzettel ein, so sind genau über den Kreisen quadratische Löcher ausgespart. Die auf der Vorderseite liegende rechte obere Ecke der Schablone ist im Winkel von 45 Grad abgeschnitten. Hierdurch kann überprüft werden, ob der Stimmzettel ordnungsgemäß eingelegt ist.

Eine blinde oder stark sehbehinderte Wählerin oder ein blinder oder stark sehbehinderter Wähler kann durch die Abschrägung überdies feststellen, wo sich der obere Rand der Schablone befindet.

Stimmabgabe durch blinde oder schwer sehbehinderte Wahlberechtigte:

Eine Bereitstellung von „geeigneten Hilfsmitteln zur Ermöglichung der selbstständigen Wahlausübung“ für blinde oder stark sehbehinderte Personen (also von **Stimmzettel-Schablonen**) ist **in jedem Wahllokal** zwingend **vorgeschrieben**.

Hilfestellung im Wahllokal für blinde oder stark sehbehinderte Personen:

Blinde oder stark sehbehinderte Wählerinnen oder Wähler haben das Recht, sich von einer Begleitperson, die sie sich selbst aussuchen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen zu lassen; dies gilt auch für den Fall, dass dieser Wählerin oder diesem Wähler eine Stimmzettel-Schablone ausgefolgt wurde (siehe oben Punkt 28).

Gebrauch der Stimmzettel-Schablone im Wahllokal:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat blinden oder stark sehbehinderten Personen gleichzeitig mit dem Stimmzettel eine Stimmzettel-Schablone anzubieten, sofern die betroffenen Wählerinnen oder Wähler nicht schon im Besitz einer solchen sind.

Für jeden Wahlvorgang ist eine eigene Stimmzettel-Schablone zu verwenden.

Nach Gebrauch der Stimmzettel-Schablone ist die Wählerin oder der Wähler aufzufordern, diese einzustecken und später zu vernichten.

31. Vorzugsstimmen

Möglichkeit der Vergabe von Vorzugsstimmen:

Die Wählerin oder der Wähler kann jeweils eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber der Bundesparteiliste und der Landesparteiliste sowie der Regionalparteiliste der von ihr oder ihm gewählten Partei vergeben.

**Vergabe Vorzugsstimme
Bundesparteiliste:**

Eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber der Bundesparteiliste kann die Wählerin oder der Wähler durch die Eintragung des Namens und/oder der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum vergeben.

**Vergabe Vorzugsstimme
Landesparteiliste:**

Eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber der Landesparteiliste kann die Wählerin oder der Wähler durch die Eintragung des Namens und/oder der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum vergeben.

**Vergabe Vorzugsstimme
Regionalparteiliste:**

Eine Vorzugsstimme für eine Regionalbewerberin oder einen Regionalbewerber kann die Wählerin oder der Wähler vergeben, indem sie oder er in einem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen **Kreis links vom Namen der Regionalbewerberin oder des Regionalbewerbers** der wahlwerbenden Partei **ein liegendes Kreuz** oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass sie oder er für die oder den in derselben Zeile angeführte Regionalbewerberin oder den Regionalbewerber eine Vorzugsstimme vergeben will.

32. Vorzugsstimmenprotokolle

**Ermittlung mittels vom
Bundesministerium für Inneres
bereitgestellter Formulare:**

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen für Regionalbewerberinnen oder Regionalbewerber, Bewerberinnen oder Bewerber der Landesparteilisten sowie Bewerberinnen oder Bewerber der Bundesparteilisten werden seitens des Bundesministerium für Inneres Vorzugsstimmenprotokolle zur Verfügung gestellt.

Die drei Formulare für Vorzugsstimmenprotokolle in Papierform werden ohne Anführung der Kurzbezeichnung der Partei, der Namen oder der Reihungsnummer der jeweiligen Bewerberinnen oder des Bewerbers, also „blanko“, versendet.

In den Formularen für Vorzugsstimmenprotokolle, die im Internet zum Ausfüllen und Herunterladen angeboten werden, werden die Kurzbezeichnung der Partei, die Namen und die Reihungsnummer der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Ermittlungsverfahrens aufscheinen.

Weiters wird den Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber als Behelf für die Ermittlung der Vorzugsstimmen zur Verfügung gestellt.

33. Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses

Beginn der Ergebnisermittlung:

Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses darf begonnen werden, wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist (Wahlschluss) und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wählerinnen oder Wähler gewählt haben und das Wahllokal geschlossen ist.

Im Wahllokal anwesend bleiben dürfen die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen und allenfalls akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie die erforderlichen Begleitpersonen).

Örtliche Wahlbehörden:

Das sind Sprengelwahlbehörden und Gemeindewahlbehörden, bei denen ein Wahllokal eingerichtet ist.

Vorgang der örtlichen Wahlbehörden:

- Feststellung unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Angaben, wie viele amtliche Stimmzettel ausgegeben wurden;
- Überprüfung, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbleibenden, nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt;
- Entleerung der Wahlurne;
- Aussondern und Zählen der beige-farbenen Wahlkuverts (die beige-farbenen Wahlkuverts sind in einem Umschlag zu verpacken; dieser ist fest zu verschließen und mit einer Siegelmarke zu versehen; am Umschlag ist die Anzahl der enthaltenen ungeöffneten Wahlkuverts anzugeben);
- Mischen der blauen Wahlkuverts;
- Feststellung der Zahl der abgegebenen Wahlkuverts, Vergleich mit der Zahl im Abstimmungsverzeichnis;
- gegebenenfalls Feststellung des mutmaßlichen Grundes, wenn die Zahl der von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen blauen Wahlkuverts zuzüglich der Zahl der beige-farbenen Wahlkuverts der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern aus anderen Regionalwahlkreisen mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählerinnen und Wählern nicht übereinstimmt.

- Öffnung der abgegebenen blauen Wahlkuverts;
- Entnahme der Stimmzettel;
- Überprüfung der Gültigkeit der Stimmzettel anhand der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“; Anbringung von fortlaufenden Nummern auf den ungültigen Stimmzetteln.

**Zu übermittelndes
Stimmenergebnis:**

Es wird nunmehr festgestellt:

- **Die Summe der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis (gilt nur für Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Sprengleinteilung);**
- **die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;**
- **die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;**
- **die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;**
- **die Summen der auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).**

**Niederschrift der örtlichen
Wahlbehörde (grün),
Sofortmeldung:**

- Jede Sprengelwahlbehörde hat die getroffenen Feststellungen sowie die Zahl von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern aus anderen Regionalwahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts in der Niederschrift (grüne Niederschrift) sofort zu beurkunden und die Feststellungen auf die schnellste Art der Gemeindewahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – bekannt zu geben (Sofortmeldung).
- Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengleinteilung haben ihr vorläufiges Wahlergebnis unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zu melden (Sofortmeldung).

Die von den Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern aus fremden Regionalwahlkreisen abgegebenen und bereits verpackten beige-farbenen Wahlkuverts sind der Niederschrift anzuschließen.

Ermittlung der Vorzugsstimmen:

Die örtliche Wahlbehörde hat die auf eine Bewerberin oder einen Bewerber auf den Parteilisten eines im Landeswahlkreis veröffentlichten Landeswahlvorschlages sowie auf einer Bundesparteiliste entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und im jeweiligen Vorzugsstimmenprotokoll, das vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt wird, festzuhalten.

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen werden die gültigen Stimmzettel in „Stimmzettel mit Vorzugsstimmen“ – für jede Partei separat – und „Stimmzettel ohne Vorzugsstimmen“ getrennt. Die Auswertung der Vorzugsstimmen erfolgt in der Reihenfolge, wie die Parteien in der Ergebnistabelle der grünen Niederschrift aufscheinen.

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen stellt das Bundesministerium für Inneres ein alphabetisches Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber („Hilfstabelle“) zur Verfügung.

Wurde die Vorzugsstimme durch Anführen der Reihennummer vergeben, so kann der Name über das Verzeichnis „Aufstellung über die Bewerberinnen und Bewerber der Bundesparteilisten“ bzw. über das jeweilige Verzeichnis der Landesparteilisten der Landeswahlkreise eruiert werden.

Die gültigen Stimmzettel sind nach Listennummern der Parteien und innerhalb dieser Reihenfolge nach Stimmzetteln mit und ohne vergebene Vorzugsstimmen in jeweils gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken. Jede örtliche Wahlbehörde hat sodann die übrigen in der Niederschrift enthaltenen Feststellungen zu beurkunden.

Bekanntgabe des amtlichen Ergebnisses:

Die amtliche Bekanntgabe von Ergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in Österreich (Wahlabschluss 17.00 Uhr) zu unterbleiben.

Im Wahllokal abgegebene, zur Briefwahl verwendete, Wahlkarten:

Nach Ermittlung des Stimmenergebnisses und des Vorzugsstimmenergebnisses stellt die Wahlbehörde die Anzahl der am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken, fest.

Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die vom Bundesministerium für Inneres bereitgestellte Aufstellung (selbstrechnende MS-Excel-Tabelle) einzutragen, sofern ein Computer zur Verfügung steht. Andernfalls wäre das Formular im Vorhinein auszudrucken und händisch zu befüllen.

Die am Wahltag im Wahllokal abgegebenen, zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten werden mit der dazugehörigen Aufstellung in einen Umschlag verpackt.

Die Aufstellung sowie der Umschlag sind dem Wahlakt anzuschließen.

Bitte beachten Sie: Die Sprengelwahlbehörde hat die im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, unverzüglich an die Gemeindewahlbehörde, in Städten mit eigenem Statut an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie noch am Wahltag mit der Niederschrift weitergeleitet werden können.

Die Gemeindewahlbehörden ohne Wahlsprengelteilung, die den Wahlakt (mit grüner Niederschrift) nicht am Wahltag an die Bezirkswahlbehörde übermitteln können, haben die verpackten beige-farbenen Wahlkuverts und die im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, noch am Wahltag weiterzuleiten.

Wahlakt:

Anschließend haben die Sprengelwahlbehörden den Wahlakt, bestehend aus der Niederschrift (grün) samt Beilagen, unverzüglich der Gemeindewahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – zu übermitteln.

Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung haben nach Abschluss der Ermittlungen ihren Wahlakt (grüne Niederschrift samt Beilagen) direkt der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

Vorgehen der Gemeindewahlbehörde nach Sofortmeldung der Sprengelwahlbehörde:

In **Gemeinden mit Wahlsprengelteilung** haben die Gemeindewahlbehörden zunächst das **Gesamtergebnis innerhalb der Gemeinde aufgrund der von den Sprengelwahlbehörden bekanntgegebenen vorläufigen Ergebnisse zusammenzurechnen** und das vorläufige Gesamtergebnis in der Gemeinde als Sofortmeldung auf die schnellste Art der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben.

In Statutarstädten sind alle Vorschriften, die sonst für die Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse durch die Gemeindewahlbehörden gelten, von der Bezirkswahlbehörde wahrzunehmen.

Niederschrift der Gemeindewahlbehörde (gelb):

Die Gemeindewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden vorgenommenen Feststellungen aufgrund der Niederschriften rechnerisch zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift (gelbe Niederschrift) zu beurkunden.

Es wird hierbei empfohlen, in dem der gelben Niederschrift beigelegten „Hilfsblatt zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde“ schon vor dem Ausfüllen in der ersten Spalte alle Wahlsprengel-Nummern einzutragen, um zu vermeiden, dass etwa dasselbe Sprengelergebnis zweimal eingetragen wird.

Die Gemeindewahlbehörden haben aufgrund der Vorzugsstimmenprotokolle der Sprengelwahlbehörden für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf den Parteilisten eines im Landeswahlkreis veröffentlichten Landeswahlvorschlages und für jeden Bewerberin und jeden Bewerber auf einer Bundesparteiliste die auf sie oder ihn jeweils entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und für den Bereich der Gemeinde in (drei) Vorzugsstimmenprotokollen festzuhalten.

Nach Abschluss ihrer Überprüfung haben die Gemeindewahlbehörden die übrigen in der gelben Niederschrift enthaltenen Feststellungen zu beurkunden und ihren Wahlakt (grüne Niederschriften und gelbe Niederschrift samt Beilagen) zu bilden.

Zusammenfassung der im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten:

Die Gemeindewahlbehörden haben aufgrund der von den Sprengelwahlbehörden übermittelten Aufstellungen die Anzahl der in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind,

Wahlakt der Gemeindewahlbehörden:

zu erfassen. Diese sind zur Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörden, getrennt nach Stimmbezirken, in der Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“, die als selbstrechnende MS-Excel-Tabelle herunterladbar zur Verfügung gestellt wird, festzuhalten.

Nach Abschluss ihrer Überprüfung hat die Gemeindewahlbehörde die übrigen in der gelben Niederschrift enthaltenen Feststellungen zu beurkunden und ihren Wahlakt (grüne Niederschriften und gelbe Niederschrift samt Beilagen) zu bilden. **Dieser Niederschrift sind sämtliche von Wählerinnen und Wählern nicht behobene, als Wahlkarten gekennzeichnete Sendungen anzuschließen.** Der Wahlakt ist an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übersenden.

In Städten mit eigenem Statut haben die Sprengelwahlbehörden die Wahlakten direkt der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

Die Gemeindewahlbehörden, die ihre Wahlakten nicht mehr am Wahltag der Bezirkswahlbehörde übermitteln können, haben jedenfalls die von Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwählern abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, sowie die verpackten beige-farbenen Wahlkuverts unverzüglich nach der vorgenommenen Zählung gesondert an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.

Besondere Wahlbehörde – vor Beginn der Wahlzeit:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde sollte unbedingt vor Beginn der Wahlzeit mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jener Wahlbehörde Kontakt aufnehmen, die zur weiteren Stimmenauswertung die ungeöffneten Wahlkuverts der besonderen Wahlbehörde zu übernehmen hat. **Sollte sich herausstellen, dass keine Wählerinnen oder Wähler zu besuchen sind, so ist ein Zusammentreten der besonderen Wahlbehörde nicht erforderlich.**

Besondere Wahlbehörde – Tätigkeit nach Beendigung der Stimmabgabe:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde hat dafür zu sorgen, dass die besondere Wahlbehörde nach Beendigung der Stimmabgabe durch die aufzusuchenden Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler bei der für ihre Stimmenauswertung zuständigen Wahlbehörde spätestens bei Wahlschluss eintrifft.

Niederschrift der besonderen Wahlbehörde (blau):

Die besonderen Wahlbehörden haben die vorgenommenen Feststellungen in einer Niederschrift (blau) festzuhalten.

Wien, am 12. Juli 2019
Für den Bundesminister:
Mag. Stein

Beilage 1**Landeswahlkreise**

Wahlkreis	Bezeichnung	Zahl der Mandate
1	Burgenland	7
2	Kärnten	13
3	Niederösterreich	37
4	Oberösterreich	32
5	Salzburg	11
6	Steiermark	27
7	Tirol	15
8	Vorarlberg	8
9	Wien	33

Regionalwahlkreise

Wahlkreis	Bezeichnung	Zahl der Mandate
1 A	Burgenland Nord	4
1B	Burgenland Süd	3
2 A	Klagenfurt	3
2 B	Villach	3
2 C	Kärnten West	3
2 D	Kärnten Ost	4
3 A	Weinviertel	5
3 B	Waldviertel	5
3 C	Mostviertel	6

Wahlkreis	Bezeichnung	Zahl der Mandate
3 D	Niederösterreich Mitte	7
3 E	Niederösterreich Süd	5
3 F	Thermenregion	5
3 G	Niederösterreich Ost	4
4 A	Linz und Umgebung	7
4 B	Innviertel	5
4 C	Hausruckviertel	8
4 D	Traunviertel	6
4 E	Mühlviertel	6
5 A	Salzburg Stadt	3
5 B	Flachgau/Tennengau	4
5 C	Lungau/Pinzgau/Pongau	4
6 A	Graz und Umgebung	9
6 B	Oststeiermark	6
6 C	Weststeiermark	4
6 D	Obersteiermark	8
7 A	Innsbruck	2
7 B	Innsbruck-Land	5
7 C	Unterland	4
7 D	Oberland	3
7 E	Osttirol	1
8 A	Vorarlberg Nord	4
8 B	Vorarlberg Süd	4

9 A	Wien Innen-Süd	3
9 B	Wien Innen-West	3
9 C	Wien Innen-Ost	3
9 D	Wien Süd	7
9 E	Wien Süd-West	6
9 F	Wien Nord-West	5
9 G	Wien Nord	6

Beilage 2

Wahlkreis	Regionalwahlkreis	Bezeichnung	umfasst
Burgenland	1 A	Burgenland Nord	die Städte: Eisenstadt und Rust, die politischen Bezirke: Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See
	1 B	Burgenland Süd	die politischen Bezirke: Güssing, Jennersdorf, Oberpullendorf, Oberwart
Kärnten	2 A	Klagenfurt	die Stadt Klagenfurt, den politischen Bezirk Klagenfurt-Land
	2 B	Villach	die Stadt Villach, den politischen Bezirk Villach-Land
	2 C	Kärnten West	die politischen Bezirke: Feldkirchen, Hermagor, Spittal a.d. Drau
	2 D	Kärnten Ost	die politischen Bezirke: St. Veit a.d. Glan, Völkermarkt, Wolfsberg
Niederösterreich	3 A	Weinviertel	die Verwaltungsbezirke: Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach
	3 B	Waldviertel	die Stadt Krems, die Verwaltungsbezirke: Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen an der Thaya, Zwettl
	3 C	Mostviertel	die Stadt Waidhofen an der Ybbs, die Verwaltungsbezirke: Amstetten, Melk, Scheibbs
	3 D	Niederösterreich Mitte	die Stadt Sankt Pölten, die Verwaltungsbezirke: Lilienfeld, Sankt Pölten, Tulln
	3 E	Niederösterreich Süd	die Stadt Wiener Neustadt, die Verwaltungsbezirke: Neunkirchen, Wiener Neustadt
	3 F	Thermenregion	die Verwaltungsbezirke: Baden, Mödling
	3 G	Niederösterreich Ost	die Verwaltungsbezirke: Bruck an der Leitha, Gänserndorf

Oberösterreich	4 A	Linz und Umgebung	die Stadt Linz, den politischen Bezirk Linz-Land
	4 B	Innviertel	die politischen Bezirke: Braunau am Inn, Ried im Innkreis, Schärding
	4 C	Hausruckviertel	die Stadt Wels, die politischen Bezirke: Eferding, Grieskirchen, Vöcklabruck, Wels-Land
	4 D	Traunviertel	die Stadt Steyr, die politischen Bezirke: Gmunden, Kirchdorf a.d. Krems, Steyr-Land
	4 E	Mühlviertel	die politischen Bezirke: Freistadt, Perg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung
Salzburg	5 A	Salzburg Stadt	die Stadt Salzburg
	5 B	Flachgau/Tennengau	die politischen Bezirke: Hallein, Salzburg-Umgebung
	5 C	Lungau/Pinzgau/Pongau	die politischen Bezirke: St. Johann im Pongau, Tamsweg, Zell am See
Steiermark	6 A	Graz und Umgebung	die Stadt Graz und den politischen Bezirk Graz-Umgebung
	6 B	Oststeiermark	die politischen Bezirke: Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark und Weiz
	6 C	Weststeiermark	die politischen Bezirke: Deutschlandsberg, Leibnitz und Voitsberg
	6 D	Obersteiermark	die politischen Bezirke: Bruck-Mürzzuschlag, Leoben, Liezen, Murau und Murtal

Tirol	7 A	Innsbruck	die Stadt Innsbruck
	7 B	Innsbruck-Land	die politischen Bezirke: Innsbruck-Land, Schwaz
	7 C	Unterland	die politischen Bezirke: Kitzbühel, Kufstein
	7 D	Oberland	die politischen Bezirke: Imst, Landeck, Reutte
	7 E	Osttirol	den politischen Bezirk Lienz
Vorarlberg	8 A	Vorarlberg Nord	die Verwaltungsbezirke: Bregenz, Dornbirn
	8 B	Vorarlberg Süd	die Verwaltungsbezirke: Bludenz, Feldkirch
Wien	9 A	Wien Innen-Süd	die Gemeindebezirke: Landstraße, Wieden, Margareten
	9 B	Wien Innen-West	die Gemeindebezirke: Innere Stadt, Mariahilf, Neubau, Josefstadt, Alsergrund
	9 C	Wien Innen-Ost	die Gemeindebezirke: Leopoldstadt, Brigittenau
	9 D	Wien Süd	die Gemeindebezirke: Favoriten, Simmering, Meidling
	9 E	Wien Süd-West	die Gemeindebezirke: Hietzing, Penzing, Rudolfsheim-Fünfhaus, Liesing

Wien	9 F	Wien Nord-West	die Gemeindebezirke: Ottakring, Hernals, Währing, Döbling
	9 G	Wien Nord	die Gemeindebezirke: Floridsdorf, Donaustadt

Beilage 3

Checkliste Drucksorten

Gemeinde

Die nachfolgende Checkliste ist eine Empfehlung zur Qualitätssicherung der Drucksorten und soll als Hilfestellung im Umgang mit den Drucksorten dienen. Es wird empfohlen, dass bei einer allfälligen, auch nur geringfügigen, Beschädigung der Drucksorten Ersatz angefordert bzw. die Abteilung für Wahlangelegenheiten im Bundesministerium für Inneres kontaktiert wird.

Thema	Beschreibung	✓	Anmerkung
Abholung der Drucksorten			
Verladung	Bei Selbstabholung der Drucksorten wird empfohlen, Feuchtigkeitseintritt und sonstige Beschädigungen zu vermeiden.	<input type="checkbox"/>	
Direkten Transport sicherstellen	Sofern die Abholung der Drucksorten eigenständig durchgeführt wird, wird empfohlen, diese ohne Zwischenstopps direkt durchzuführen.	<input type="checkbox"/>	
Verschlossenen Transport sicherstellen	Es wird empfohlen, bei einem selbst durchgeführten Transport die Drucksorten nicht unversperrt oder unbeobachtet zu lassen.	<input type="checkbox"/>	
Wareneingangskontrolle			
Sichtkontrolle der verpackten Drucksorten	Bei Einlangen der Drucksorten wird eine sorgfältige Wareneingangsprüfung empfohlen. Dabei sollte eine Sichtkontrolle zur Feststellung von Beschädigungen sowie Feuchtigkeitseintritten bei der Verpackung der angelieferten Drucksorten durchgeführt werden. Weiters wird empfohlen, die Lieferung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Drucksorten zu überprüfen.	<input type="checkbox"/>	

Entnahme von Stichproben	Bei Einlangen der Drucksorten wird eine Entnahme von Stichproben empfohlen. Die Stichproben sollten für eine Sichtkontrolle herangezogen werden und zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden. Sofern die Sichtkontrolle Mängel hervorbringt, wird empfohlen, dies unverzüglich an die Abteilung für Wahlanangelegenheiten des Bundesministerium für Inneres zu melden. Als Stichprobengröße wird empfohlen, für Wahlkarten jeweils ein Exemplar je 5 Kartons zu entnehmen. Für Wahlkuverts wird empfohlen, ein Stück pro Palette als Stichprobe zu entnehmen. Bitte beachten Sie, dass die Produktion von Stimmzetteln in die Zuständigkeit der Landeswahlbehörden fällt.	<input type="checkbox"/>	
Lagerung			
Lagerung der Drucksorten	Es wird empfohlen, die Drucksorten gesichert zu verwahren und vor Feuerquellen, Feuchtigkeit und unbefugtem Zutritt zu schützen.	<input type="checkbox"/>	
Versand der Wahlkarten an Antragstellerinnen und Antragsteller			
Prüfung vor Versand	Es wird empfohlen, die Wahlkarte und das Überkuvert vor Versand noch einmal auf etwaige Beschädigungen und Fehldrucke zu prüfen. Zusätzlich sollte darauf geachtet werden, dass am Überkuvert die Vignette mit der Aufschrift „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2019“ angebracht wurde (sofern nicht bereits auf dem Überkuvert aufgedruckt).	<input type="checkbox"/>	

Weitere Anmerkungen: